Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland Band X Nr. 10

2014 Nr. 2 - Bonn, 4. Dezember 2014



Kirchenblat Amtliche

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 13. September 2014 in der evangelischen Antoniter-CityKirche in Köln Diakonin **Klara Göbel** (Pfarramtsanwärterin in Frankfurt a. M.) zur Priesterin geweiht. Sie setzt ihren Dienst als Vikarin in der Gemeinde Frankfurt a. M. fort.
- am 13. September 2014 in der evangelischen Antoniter-CityKirche in Köln Diakonin Alexandra Pook (Pfarramtsanwärterin in Köln) zur Priesterin geweiht. Sie setzt ihren Dienst als Vikarin in der Gemeinde Köln fort. - am 13. September 2014 in der evangelischen Antopitar CityKirche in Köln Diakonin Dr. Dorrit Pönn
- niterCityKirche in Köln Diakonin **Dr. Dorrit Rönn** (Roxheim) zur Priesterin geweiht. Sie ist als Priesterin im Ehrenamt in der Gemeinde Wiesbaden tätig und deren Pfarrer, Dekan Klaus Rudershausen, zugeordnet.
- am 13. September 2014 in der evangelischen AntoniterCityKirche in Köln Diakon **Gilbert Josef Then** (Leipzig) zum Priester geweiht. Er ist als Priester im Ehrenamt in der Gemeinde Dresden-Sachsen tätig und deren Pfarrer Jens Schmidt zugeordnet.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

12. Juli 2014 Blumberg-Kommingen (4), 13. Juli 2014 Bad Säckingen (Hochrhein-Wiesental) (9), 20. Juli 2014 Saarbrücken (13), 12. Oktober 2014 Baden-Baden (11), 1. November 2014 Aachen (2), 2. November 2014 Düsseldorf (2), 16. November 2014 München (6), 29. November 2014 Wiesbaden (8).

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. August 2014 den Priester **Sebastian Watzek** unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und in die Gemeinde Berlin entsandt. Zu seinem Mentor wurde Dekan Ulf-Martin Schmidt ernannt.
- mit Wirkung vom 1. September 2014 nach erfolgter Wahl am 22. Juni 2014 Pfarrer Dr. André Golob zum

Pfarrer der Gemeinde Rosenheim ernannt. Er wurde im Rahmen einer Eucharistiefeier am 2. November 2014 durch Dekan Michael Edenhofer in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 Pfarrer Cornelius Schmidt (Gemeinde Krefeld) zum Pfarrverweser der Gemeinde Aachen ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 Dekan **Ingo Reimer** (Gemeinde Essen) zum Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 nach erfolgter Wahl am 29. Juni 2014 Pfarrer **Thomas Schüppen** zum Pfarrer der Gemeinde Bonn ernannt. Er wurde im Rahmen einer Eucharistiefeier am 26. Oktober 2014 in sein Amt eingeführt.
- mit Wirkung vom 5. Oktober 2014 den Geistlichen im Auftrag Pfarrer **Stefan Hesse** zum Bistumsjugendreferenten ernannt.
- mit Wirkung vom 1. November 2014 den Priester Alexander Eck unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und in die Gemeinde Bonn entsandt. Zu seinem Mentor wurde Pfarrer Thomas Schüppen ernannt.
- mit Wirkung vom 1. November 2014 Pfarrer **Reinhard Potts** (Gemeinden Bottrop und Münster) zum Pfarrverweser der Gemeinde Bremen ernannt.
- mit Wirkung vom 1. November 2014 wurde Frau Karla Lüddecke zur Pastoralen Mitarbeiterin für die Gemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd ernannt und deren Pfarrer, Dekan Oliver Kaiser, zugeordnet.
- mit Wirkung vom 12. November 2014 Herrn Lars Colberg (Gemeinde Münster) zum Synodalanwalt ernannt.

In der konstituierenden Sitzung der Synodalvertretung vom 5. Oktober 2014 wurden Herr Reiner Knudsen (Gemeinde Bonn) zum zweiten Vorsitzenden und Herr Thomas Wystrach (Gemeinde Krefeld) zum Schriftführer gewählt.

Weitere bischöfliche Amtshandlungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- am 23. Oktober 2014 in **Deggendorf** den Altar der Friedenskirche geweiht.



Seite 2 Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. September 2014 Pfarrer Siegfried Thuringer (Gemeinde München) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Rosenheim entpflichtet.
- mit Wirkung vom 1. September 2014 Prof. em. Dr. Franz Segbers (Gemeinde Frankfurt a. M.) auf eigenen Wunsch vom Amt des Philippinenbeauftragten entpflichtet.
- mit Wirkung vom 1. September 2014 Diakon m.Z. Reinhard Miorin (Gemeinde Augsburg) auf eigenen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt. Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen bleibt bestehen.
- mit Wirkung vom 30. September 2014 Pfarrer **Ralf** Staymann (Gemeinde Koblenz) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Bonn entpflichtet.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 Pfarrer Thomas
 Schüppen als Pfarrer der Gemeinden Düsseldorf und
 Aachen entpflichtet.
- mit Wirkung vom 5. Oktober 2014 Pfarrer **Armin Strenzl** (Gemeinde Hochrhein/Wiesental) als Bistumsjugendreferenten entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 den Geistlichen im Auftrag **Matthias Thiele** von seinem Amt als Geistlicher im Auftrag in der Gemeinde Kassel entpflichtet. Gleichzeitig scheidet er aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums aus.
- mit Wirkung vom 1. November 2014 Pfarrer **Georg Reynders** (Gemeinde Nordstrand) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Bremen entpflichtet.

Aufgrund seiner Wahl in die Synodalvertretung ist Herr Lars Colberg mit Wirkung vom 5. Oktober 2014 von seinem Amt als Richter am Synodalobergericht zurückgetreten.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Synodalvertretung am 5. Oktober 2014 ist Herr Dr. Volker Ochsenfahrt vom Amt des Synodalanwalts zurückgetreten.

Errichtungen und Umbenennungen

Korrektur zu Amtsblatt Band X Nr. 9, 2014 Nr. 1

Der Beschluss der Synodalvertretung in ihrer 410. Sitzung vom 8./9. November 2014 zur Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West wurde korrekt wiedergegeben. Der Beschluss der Synodalvertretung in ihrer 410. Sitzung vom 8./9. November 2014 zur Umbenennung der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd lautete hingegen wie folgt:

Bischof und Synodalvertretung haben
- mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gemäß Beschluss
in der 410. Sitzung vom 8./9. November 2013 die
Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken
Hannover-Niedersachsen umbenannt in Katholische
Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd mit Sitz in Hannover. Sie umfasst das
gesamte übrige Gebiet des Landes Niedersachsen.

Die Neuordnung der Pfarrgemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen wurde in der korrekten obigen Form bekanntgemacht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 16/2014, S. 346 (Bek. d. MK v. 2. 4. 2014 – 36.1-54100/13 -)

Bischöfliche Verordnung zur Wiederheirat

Bischof Dr. Matthias Ring erlässt mit Wirkung vom heutigen Tage die folgende Verordnung und hebt damit den entsprechenden Passus 5.a. der Verordnung von Bischof Dr. Sigisbert Kraft, veröffentlicht im Amtlichen Kirchenblatt 1988, Nr.1, Seite 7, auf.

Wünscht ein Brautpaar eine sakramentale Eheschließung in der alt-katholischen Kirche und bei einem oder beiden Partnern sind frühere Eheschließungen vorangegangen, so hat sich der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin davon zu überzeugen, dass das Ehehindernis einer noch bestehenden Ehe tatsächlich nicht mehr vorliegt. In der Regel ist dazu die Scheidung der vorangegangenen Ehe festzustellen. Im juristischen Sinn wird diese Scheidung mit der Vorlage der staatlichen Scheidungsurkunde oder auch der Heiratsurkunde nachgewiesen, welche die vorangegangene Scheidung nach staatlichem Recht voraussetzt. Darüber hinaus soll im seelsorglichen Gespräch geklärt werden, ob die innere Freiheit zum Eingehen einer neuen Ehe gegeben ist.

Zur Begründung:

In der alt-katholischen Kirche wird realistisch gesehen, dass das Zielgebot einer lebenslangen ehelichen Gemeinschaft in nicht wenigen Fällen von den Partnern nicht



erreicht wird. In solchen Fällen kommt es zum Erlöschen der Ehe, auch der sakramental geschlossenen. Das Ende der Ehe wird mit der (staatlichen) Scheidung dokumentiert, die von der Kirche anerkannt wird.

Stellungnahmen

Die alt-katholischen Mitglieder der Kontaktgruppe mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) haben die folgenden zwei Stellungnahmen verfasst. Die Synodalvertretung hat beide zur Kenntnis genommen und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt angeordnet.

Eine alt-katholische Stellungnahme zu "Ordnungsgemäß berufen"*

In der "Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie" vom 29. März 1985 haben beide Dialogpartner darauf hingewiesen, dass die Feier der Eucharistie bzw. des Abendmahles gemäß der Lehre der beteiligten Kirchen von ordinierten Amtsträgern geleitet wird. Ausdrücklich wird außerdem betont, dass diese Gemeinschaft im Herrenmahl die Kirchen verpflichtet, darauf zu achten, dass auch die Praxis dieser Lehre entspricht.

Von alt-katholischer Seite musste allerdings immer wieder festgestellt werden, dass diese ausdrückliche Vorgabe der *Vereinbarung* in der evangelischen Praxis nicht eingehalten wurde. Der Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ist dieser Umstand bewusst gewesen. Im Vorwort zu "*Ordnungsgemäß berufen"* wird darauf und auf die teilweise uneinheitliche Praxis der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Nichtordinierte hingewiesen, auch darauf, dass dies "nicht ökumenisch vermittelt" und "theologisch teilweise nicht wirklich begründbar war".

Als zusätzliches Problem wurde erkannt, dass schon seit Jahrzehnten Frauen und Männer ohne ein akademisches Studium der Theologie zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen werden. Hier sah die VELKD Handlungsbedarf, zumal CA XIV festschreibt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren, predigen oder die Sakramente reichen darf, ohne "ordnungsgemäß berufen" zu sein. Wie diese Bestimmung des "rite vocatus" theologisch begründet und für die Praxis in den Landeskirchen und ihren Gemeinden einheitlich umgesetzt werden kann, will "Ordnungsgemäß berufen" aufzeigen.

Die Alt-Katholische Kirche kennt ein dreigliedriges Weiheamt (Bischof – Priester – Diakon). Frauen und Männer, die zum priesterlichen oder diakonalen Dienst berufen und ordiniert werden, werden mit der Weihe zum Dienst in der Seelsorge, in der Wortverkündigung und Sakramentenspendung beauftragt. Dabei wird aber nicht unterschieden zwischen dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Ordinierten. Dies ist lediglich eine funktionale Festlegung.

"Ordnungsgemäß berufen" schlägt einen weiten Bogen vom "Allgemeinen Priestertum" und dem "Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischen Verständnis" (Kapitel 3) zum Verhältnis dieser beiden ekklesiologischen Pole unter den gegenwärtigen Bedingungen (Kapitel 4).

Abschnitt 4.2 handelt vom "Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart". Dieses Amt ist nach reformatorischem Verständnis eines und wird "unter Gebet und Handauflegung und Bitte um den Heiligen Geist durch die Kirche – in der Regel durch eine Inhaberin oder einen Inhaber des bischöflichen Amtes – übertragen" (S. 17, Z. 1-4). Dabei wird dieses Amt allerdings "mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang" wahrgenommen (Z. 39-41). Je nach Auftragsumfang haben sich daher in den evangelischen Kirchen in Deutschland verschiedene Begriffe herausgebildet, mit denen dieser Verkündigungsauftrag des einen durch Gebet und Handauflegung vermittelten Amtes umschrieben wird: "Ordination" und "Beauftragung" (Z. 42-45). Im Text werden dann diese beiden Begriffe weiter entfaltet (S. 18, Z. 1-17). "Ordnungsgemäß berufen" hält aber ausdrücklich fest, dass "Berechtigung und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ... durch eine ordnungsgemäße Berufung in Form der Ordination oder der Beauftragung auf die Amtsträgerinnen und Amtsträger in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen übertragen" wird (S. 18, Z. 19-22).

Für eine alt-katholische Beurteilung von "Ordnungsgemäß berufen" ist zudem die Fußnote 52 auf Seite 18 wichtig. Hier wird auf frühere ökumenische Abmachungen mit anderen Kirchen verwiesen, in denen ausdrücklich festgehalten wurde, dass in den evangelischen Kirchen "Abendmahlsfeiern stets von ordinierten Amtsträgern geleitet werden." Das gilt auch für die "Vereinbarung" zwischen der EKD und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland von 1985. Die Anmerkung macht noch einmal auf die von "Ordnungsgemäß berufen" vorgenommene Modifizierung des damals



herrschenden Ordinationsverständnisses aufmerksam. Es wird jetzt also, wie oben dargestellt, von "Ordination" und "Beauftragung" gesprochen. Zur weiteren Verdeutlichung wird hinzugefügt: "Entscheidendes Kennzeichen des evangelischen Verständnisses vom besonderen Amt ist nämlich nicht, dass der Akt der Übertragung dieses Amtes die Bezeichnung Ordination trägt, sondern dass diese Übertragung als Berufung durch die Kirche, und zwar unter Handauflegung und Gebet vollzogen wird. Die jetzt vorgeschlagene Form der Beauftragung ist eine Gestalt der Berufung in Sinne von CA XIV", eben dieses "rite vocatus" durch die Kirche. "Rite vocatus" ist also der amtstheologische Oberbegriff, der sich dann in Ordination und Beauftragung entfaltet.

Wenn die "Vereinbarung" von 1985 von "Ordinierten" spricht, ist dies vor dem Hintergrund von "Ordnungsgemäß berufen" nach alt-katholischer Sichtweise so zu verstehen, dass es sich beim evangelischen Amtsträger bzw. bei der Amtsträgerin um eine "ordnungsgemäß berufene" Person handeln muss. Diese Berufung ist einmalig und nicht wiederholbar. Von daher sieht es die alt-katholische Seite als problematisch an, wenn Vikarinnen und Vikare im Rahmen ihrer Ausbildung zunächst beauftragt und später (bei der Übernahme eines Pfarramtes) ordiniert würden.

Bonn, November 2014
Die alt-katholischen Mitglieder der Kontaktgruppe
Prof. Dr. Günter Eßer, Bonn, Co-Präsident
Bischof Dr. Matthias Ring, Bonn
Pfarrer Siegfried Thuringer, München
Generalvikar Jürgen Wenge, Köln

* "Ordnungsgemäß berufen". Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischen Verständnis, November 2006 (Texte aus der VELKD 137/2006)

Eine alt-katholische Klarstellung zur Amtsfrage

Das von der alt-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogkommission im März 2010 verabschiedete Dokument "Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands" wurde in den alt-katholischen Gemeinden und Gremien intensiv diskutiert. Dabei wurde besonders bezüglich der Aussage über die Stellung des dreigliedrigen ordinierten Amtes mit bischöflich-apostolischer Sukzession (Bischof-Pries-

ter-Diakon) in Abschnitt 24 Klärungsbedarf angemeldet. Hier wurde u.a. kritisch angemerkt: Wenn, wie es im Text heißt, für die alt-katholische Kirche das dreigestufte Amt "zum Wesen" der Kirche gehört, bedeutet dies dann, dass den Kirchen der Reformation, die dieses Verständnis nicht teilen, das Kirchesein abgesprochen wird? Dies will aber niemand innerhalb des deutschen Alt-Katholizismus!

Es scheint uns deshalb notwendig, das für die alt-katho-

lische Kirche wichtige dreigliedrige Amt in apostolischer

Sukzession eindeutiger ekklesiologisch zu verorten.

Hilfreich ist hierbei eine Erklärung zur Katholizität der Kirche, wie dies die Präambel des "Statuts der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe"in Abschnitt 3.4 ausdrückt. Dort heißt es: "Die Katholizität der Kirche wird in der Kontinuität mit ihrem soteriologisch-trinitarischen Ursprung durch diejenigen Elemente und Vorgänge wahrgenommen, die mit dem umfassenden Ausdruck ,apostolische Sukzession' bezeichnet werden. Damit ist gemeint, dass das gesamte kirchliche Handeln in Wort und Sakrament, Lehre und Amt sich in Raum und Zeit von der von Gott geleiteten Sendung Jesu Christi und der Apostel herleitet und herleiten muss. Dazu gehört vorrangig die Weitergabe des geistlichen Amtes durch Gebet und Handauflegung. Die apostolische Sukzession der Kirche verlangt die volle kirchliche Gemeinschaft der von den Bischöfen zusammen mit dem Presbyterkollegium geleiteten, synodal verfassten katholischen Kirchen. Sie kommt besonders deutlich in der Weihe eines ortskirchlich gewählten Bischofs durch die anderen Bischöfe zur Geltung."

In diesem Abschnitt wird die Bedeutung des dreigliedrigen Amtes betont, dies aber gleichzeitig in einen größeren kirchlichen Rahmen gestellt. Entscheidend ist immer die apostolische Sukzession der Kirche, und zwar in und mit ihrem gesamten kirchlichen Handeln "in Wort und Sakrament, Lehre und Amt." Es ist daher wichtig, das kirchliche Amt nicht aus diesem Gesamt der Kirche herauszulösen und theologisch zu überhöhen. Das kirchliche Amt hat stets eine dienende Funktion. Es ist Werkzeug, damit die Kirche ihren Verkündigungsauftrag erfüllen kann. Diejenigen, die zu einem solchen besonderen Dienst berufen und beauftragt werden, stehen deshalb der Kirche, sprich der Gemeinschaft der Gläubigen, dem Volk Gottes nicht gegenüber, sondern sie sind stets Teil dieser Gemeinschaft. Sie haben Anteil an ihrer Mission wie alle anderen Glieder des Gottesvolkes. Auch für die berufenen und ordinierten Amtsträger, nach alt-katholischen Verständnis also Bischof, Priester

Bonn, Juni 2013



und Diakone, gilt das Wort des Apostels Paulus in 1 Kor 12, 4-11, dass es in der Kirche verschiedene Gaben und Fähigkeiten gibt, die jedoch alle vom einen Geist Gottes gewirkt sind und alle dem Nutzen der Gemeinde zu dienen haben. Wir können auch sagen: Sie mögen verschieden sein, vor Gott aber sind sie alle von gleichem Wert. Entscheidend ist also die apostolische Sukzession der Kirche. Ihr zu helfen, den Kern ihrer apostolischen Berufung zu leben und weiterzutragen, ist die Aufgabe aller. Und der Kern dieser apostolischen Berufung ist die Verkündigung der Botschaft des Gekreuzigten und von Gott von den Toten Auferweckten. Alles andere, auch das kirchliche Amt, ist dem nachgeordnet.

Die alt-katholischen Mitglieder der Kontaktgruppe Prof. Dr. Günter Eßer, Bonn, Co-Präsident Bischof Dr. Matthias Ring, Bonn Pfarrer Siegfried Thuringer, München Generalvikar Jürgen Wenge, Köln

Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern (2014)

§ 1 Zuständigkeit der Landessynode (SGO § 110)

Im Einvernehmen mit dem Bischof und der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland haben sich die in Bayern gelegenen Gemeinden zur "Landessynode der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern" zusammengeschlossen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des bayerischen Teils des Bistums.

Die Landessynode ist zuständig für:

- 1. Die Wahl des Landessynodalrates; s.a. SGO § 110, Abs. 1;
- 2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Bundeslandes;
- 3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
- 4. Anträge an die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung auf Gründung neuer Seelsorge- und Gottesdienststellen und auf die Verteilung der Diaspora; 5. die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen der Bischöfin oder des Bischofs, der Bistumssynode oder der Synodalvertretung;
- 6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistumssynode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
- 7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.

§ 2 Mitglieder der Landessynode

- I. Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stellvertretung;
- 2. der Landessynodalrat;
- 3. die Mitglieder der Geistlichkeit, die im Land Bayern voll- oder teilzeitlichen Seelsorgedienst ausüben oder die im Land Bayern ehrenamtlich einen festen Seelsorgeauftrag wahrnehmen;
- 4. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden; 5. die jeweiligen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 3 Zusammenkunft der Landessynode

- I. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
- 2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Dies muss er tun auf Antrag von mindestens einem Drittel des Landessynodalrates oder von mindestens vier Kirchengemeinden; deren Antrag muss von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden sein.

§ 4 Einladung und Wahl der Abgeordneten zur Landessynode

- I. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes. Mindestens vier Monate vor Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3 und die Kirchengemeinden schriftlich einzuladen.
- 2. Die Mitglieder und Ersatzleute der Landessynode müssen mindestens vier Wochen vor der Landessynode vom Pfarramt der Gemeinde der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt werden.

§ 5 Wählbare Abgeordnete (Synodale)

Jede Gemeinde wählt auf je angefangene 200 ihrer Mitglieder eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und eine Ersatzabgeordnete oder einen Ersatzabgeordneten. Für die Bemessung der Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht über das der Wahl vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete. Wählbar sind Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre einer alt-katholischen Ortskirche angehören.



§ 6 Anträge an die Landessynode

Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die Geistlichenkonferenz und die Gemeindeversammlungen. Die Anträge müssen mit Begründung mindestens acht Wochen vor der Synode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessynodalrates eingehen. Diese oder dieser stellt sie sechs Wochen vor der Synode der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und den bereits benannten Abgeordneten zu.

§ 7 Tagesordnung der ordentlichen Landessynode

- 1. Aufstellung der Anwesenheitsliste;
- 2. Prüfen der Vollmachten der Abgeordneten;
- 3. Wahl von zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern und zwei nachweislich qualifizierten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern;
- 4. Vorlage der Berichte des Landesynodalrates;
- 5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Wahl der Mitglieder des Landessynodalrates und ihrer Ersatzleute;
- 7. Anträge.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Landessynode

- I. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel (60 Prozent) ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Beschlüsse über die Änderung der Landessynodalordnung bedürfen der Genehmigung durch die Synodalvertretung und werden im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

§ 9 Niederschrift der Landessynode

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern noch während der Synode angefertigt und von ihnen unterschrieben. Die Niederschrift wird der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen (§ 2 Abs. 3), den Synodalen, den Mitgliedern des Landessynodalrates, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse innerhalb von acht Wochen zugestellt.

§ 10 Kostenregelung

Die Kosten der Landessynode, die Reisekosten des Landessynodalrates und der Geistlichen nach § 2, Abs. 3, trägt die Landessynodalkasse. Die Reisekosten der gewählten Abgeordneten tragen die Gemeinden.

§ 11 Ständige Vertretung der Landessynode

- Die ständige Vertretung der Landessynode ist der von ihr gewählte Landessynodalrat.
- 2. Der Landessynodalrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs gewählten Mitgliedern.
- 3. Der Landessynodalrat veröffentlicht mit der Einladung zur ordentlichen Landessynode eine erste Vorschlagsliste mit maximal sechs Kandidatinnen und Kandidaten für den Landessynodalrat und einen gesonderten Vorschlag für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl als Präsidentin oder Präsidenten des Landessynodalrats.
- 4. Alle Gemeindeversammlungen können maximal je zwei weitere Kandidatinnen oder Kandidaten für den Landessynodalrat und eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.
- 5. Die Landessynode wählt aus den Kandidatinnen oder Kandidaten sechs Mitglieder für den Landessynodalrat.
- 6. Die Landessynode wählt aus den dann verbleibenden Kandidatinnen oder Kandidaten drei Ersatzleute zum Nachrücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 12 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Landessynode wählt aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessynodalrats. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen aus.

§ 13 Mitglieder des Landessynodalrates

- 1. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenergebnis nach.
- 2. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Landessynodalrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; ebenso verfährt er bei vorzeitigem Ausscheiden der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

§ 14 Aufgaben des Landessynodalrates

- 1. Ständige Vertretung der Landessynode;
- 2. Einberufung der Landessynode;
- 3. Durchführung der Beschlüsse der Landessynode;



- 4. Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
- 5. Jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Gemeinden.
- Die Prüfung erstreckt sich auf Form, Plausibilität, Nachhaltigkeit, Auffälligkeiten und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten.
- 6. Gewähren von Zuschüssen an die Gemeinden, kirchlichen Verbände und Projekte;
- 7. Entscheidung von Streitfällen zwischen Geistlichen und Gemeinden, soweit sie nicht die geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
- 8. Stellungnahme bei Änderung der Pfarrbezirke;
- 9. Öffentlichkeitsarbeit;
- 10. Beschluss der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern.
- 11. Vertragliche Beauftragung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse unter Festsetzung der Rechte und Pflichten.

§ 15 Einladung zu Sitzungen des Landessynodalrates, Beschlussfähigkeit

Die Bischöfin oder der Bischof und der Landessynodalrat sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu den ordentlichen Sitzungen einzuladen.

Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In Fällen, die die Präsidentin oder der Präsident für dringlich erklärt, ist ein Umlaufbeschluss möglich.

§ 16 Innen- und Außenverhältnis des Landessynodalrates

- I. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.
- 2. Diese oder dieser leitet die Landessynode, beruft und leitet die Sitzungen des Landessynodalrates.
- 3. Die Niederschrift über die Sitzungen des Landessynodalrates hat die Präsidentin oder der Präsident der Bischöfin oder dem Bischof, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände, jedem Mitglied des Landessynodalrates, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse spätestens nach vier Wochen zuzustellen. Die nicht als vertraulich geltenden Beschlüsse der Landessynodalratssitzungen, den jährlichen Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung hat die Präsidentin oder der Präsident

allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und allen Pfarrämtern zuzustellen.

§ 17 Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Abwesenheit außerhalb Bayerns oder Verhinderung von mehr als zehn Tagen Dauer verpflichtet, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu verständigen. Sind beide zu gleicher Zeit abwesend oder verhindert, so hat die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Mitglied des Landessynodalrates schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 18 Landessynodalordnung

Die Landessynodalordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums in Kraft. Diese Landessynodalordnung für Bayern wurde im vorliegenden Wortlaut auf der Landessynode in München am 10. Mai 2014 beschlossen. Die Synodalvertretung hat die vorliegende Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern genehmigt.

Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2015

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2014 folgenden Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums, die am 24.11.2014 beantragt wurde:

- I. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2014 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- 2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 3 S 244.4 / 2 (BStBl I S. 716) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 3 S 244.4 / 15 (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.



- 3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung
- a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
- b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
- c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben. Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kultus- und Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg.

Kirchensteuerbeschluss Hannover/Niedersachsen-Süd

Aufgrund der Neuordnung der Gemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ergeht folgender neuer Kirchensteuerbeschluss der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd:

Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2014

I.

Gemäß § 2, Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover/ Niedersachsen-Süd beschlossen:

ı.

a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/ Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommensbzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die

kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten. 3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser



Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage

(Gemeinsam zu versteuerndes	Besonderes
Einkommen nach	Kirchgeld
§ 2 Absatz 5 EStG)	jährlich

Stufe

Stuic	Euro	Euro
I	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
IO	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden

IV.

Dieser Beschluss ersetzt den Kirchensteuerbeschluss der ehemaligen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen vom 12. November 2013 im Gemeindegebiet der Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd (I.I.a).

Hannover, den 01.12.2014

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium.

Kirchensteuerbeschluss Hessen

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat, auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) im Oktober 2014 Folgendes beschlossen:

- 1. Im Kalenderjahr 2015 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.
- 2. Dieser Hebesatz gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.
- 3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirch-



geld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Dieser Beschluss wurde am 03.11.2014 durch das Hessische Kultusministerium genehmigt und wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Kirchensteuerbeschluss Nordrhein-Westfalen

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aktenzeichen I B3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr

2015

folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage			
(Zu versteuerndes Einkommen		Besonderes	
gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)		Kirchgeld	
Stufe			
	Euro	Euro	
I	30.000 - 37.499	96	
2	37.500 - 49.999	156	
3	50.000 - 62.499	276	
4	62.500 - 74.999	396	
5	75.000 - 87.499	540	
6	87.500 - 99.999	696	
7	100.000 - 124.999	840	
8	125.000 - 149.999	1.200	
9	150.000 - 174.999	1.560	
IO	175.000 - 199.999	1.860	
11	200.000 - 249.999	2.220	
12	250.000 - 299.999	2.940	
13	300.000 und mehr	3.600	

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Bonn, den 1. Dezember 2014

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.



Kirchensteuerbeschluss Saarland

Kirchensteuer-Beschluss für den im Saarland gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Steuerjahr 2014

Hiermit wird der Kirchensteuerbeschluss für den im Saarland gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Rechnungsjahr 2008 vom 6. Dezember 2007, anerkannt per Schreiben durch das Ministerium der Finanzen des Landes Saarland vom 20. Dezember 2007, erneuert und bestätigt. Er gilt für das Steuerjahr2014. Danach beträgt die Kirchensteuer, die die Alt-Katholiken im Saarland zu entrichten haben

neun v.H. der Einkommen- und Lohnsteuer.

Das Kirchgeld, das in dem im Saarland gelegenen Teil des Bistums zu entrichten ist, wird nach folgenden Staffelungen erhoben:

ab 1.200,00 EURO 1.800,00 EURO 3,00 EURO jährlich his bis 4,00 EURO jährlich 2.500,00 EURO 3.000,00 EURO 5,00 EURO jährlich bis bis 4.300,00 EURO 6,00 EURO jährlich bis 6.000,00 EURO 7,50 EURO jährlich bis 8.000,00 EURO 10,00 EURO jährlich bis 10.000,00 EURO 15,00 EURO jährlich über 10.000,00 EURO 20,00 EURO jährlich

Bonn, den 15. Juli 2014 Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Saarland

Kirchensteuerbeschluss Hamburg

Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 9, vom 1. Juli 2014, veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt gelegenen Teil für das Jahr 2015 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei (Staatsamt) genehmigt und im Amtlichen Anzeiger Nr. 88, vom 11. November 2014, Seite 2146-2147 bekannt gemacht.

Kirchensteuerordnung

Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 9, vom 1. Juli 2014, veröffentlichte Kirchensteuerordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt gelegenen Teil für das Jahr 2015 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei (Staatsamt) genehmigt und im Amtlichen Anzeiger Nr. 88, vom 11. November 2014, Seite 2143-2146 bekannt gemacht.



Verhandlungsschrift der 59. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 2. bis 5. Oktober 2014 im Erbacher Hof, Mainz

Am Beginn einer festlichen Eucharistiefeier in der Augustinerkirche eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring um 15:00 Uhr die 59. Ordentliche Bistumssynode.

1. Sitzung: Donnerstag, 2. Oktober 2014

Um 16:30 Uhr eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring im Ketteler-Saal des Erbacher Hofs die 1. Sitzung, ernennt nach § 9 SGO und § 12 (1) GOS im Einvernehmen mit der Synodalvertretung Herrn Reiner Knudsen und Herrn Dr. Volker Ochsenfahrt zu Stellvertretern und übergibt ihnen die Leitung der Synode.

Es beginnt die Konstituierung. Reiner Knudsen stellt fest, dass die 59. Ordentliche Synode ordnungsgemäß einberufen wurde, die Termine rechtzeitig bekannt gegeben und die eingegangenen Anträge und die Tagesordnung den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.

Bischof Matthias Ring stellt einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung. Antrag 32 in der 3. Sitzung nach Antrag 31 zu verhandeln. In der 5. Sitzung wird neben der Entlastung der Synodalvertretung auch die Entlastung der Finanzkommission beantragt. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag zur Tagesordnung: Antrag 5 wird vor Antrag 4 verhandelt. Es gibt keine Gegenrede.

Nach § 13 GOS werden als Schriftführer vorgeschlagen: Anja Goller, Priesterin mit Zivilberuf in Bonn, Florian Groß, Gemeinde Bonn, und Walter Jungbauer, Vikar der Gemeinde Hamburg. Die Wahl der Schriftführer erfolgt einstimmig. Nach § 14 GOS bestimmt Reiner Knudsen Frau Anja Goller zur ersten Schriftführerin.

Es folgt die Prüfung der Vollmachten. Das Wort hat Anneliese Harrer. Nach § 21 GOS werden die Namen derjenigen verlesen, die anerkannte und stimmberechtigte Mitglieder der Synode sind. Zur Anerkennung der Vollmachten wird keine Einrede erhoben. Es ergibt sich die Zahl von derzeit 118 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen.

Im Namen der Evangelisch-Methodistischen Kirche Deutschland hält Superintendent Uwe Onnen (Hamburg) als Vertreter der Bischöfin Rosemarie Wenner ein Grußwort.

Im Namen der Griechisch-Orthodoxen Metropolie Deutschland hält Erzpriester Dr. Georgios Basioudis in Vertretung von Metropolit Augoustinos ein Grußwort. Generalvikar Jürgen Wenge verliest ein Grußwort der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer.

Reiner Knudsen weist auf die Regularien für den Synodenablauf hin, insbesondere darauf, dass die Synodensitzungen nach §7 GOS auf Tonträger aufgezeichnet werden. Sollten Personen die Synode verlassen müssen, erfolgt die Abmeldung der Laien bei Pfr. Georg Reynders, die der Geistlichen bei Bischof Dr. Matthias Ring. Gemäß § 15 (2) SGO liegt die Tagesordnung der Synode den Mitgliedern ordnungsgemäß vor. Reiner Knudsen bittet darum, dass Fragen und Abänderungsanträge vorab schriftlich eingereicht werden.

Nach § 11 SGO erfolgt der Bericht des Bischofs, der mit lang anhaltendem Beifall endet. Es erfolgt eine Aussprache

Reiner Knudsen beendet um 18:15 Uhr die 1. Sitzung und setzt den Beginn des 2. Teils für 19:30 Uhr fest.

Reiner Knudsen eröffnet den 2. Teil der 1. Sitzung um 19:30 Uhr.

Gemäß § 12 SGO erfolgt der Bericht der Synodalvertretung. Er liegt allen Synodalen schriftlich vor.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 33.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Antrag zur Geschäftsordnung von Achim Stump, Köln: Antrag 33 steht im Zusammenhang mit Antrag 12. Der Antrag wird zurückgenommen.

Antrag 33 wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 34.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 35.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 36.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 37.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 38.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.



Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 39.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 40.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 41.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 1.

Lars Colberg, Münster, stellt den Antrag für die Gemeinde Münster vor. Pfarrer Georg Reynders als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Lars Colberg, Münster, stellt einen Änderungsantrag, der jedoch nicht schriftlich vorliegt.

Der Antrag wird auf Freitag, 3.10.2014, zurückgestellt. Aufgerufen wird aus Block I Antrag 2.

Margit Müller, Frankfurt, stellt den Antrag für die Gemeinde Frankfurt vor.

Pfr. Georg Reynders als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird bei 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 3.

Pfr. Georg Reynders als Berichterstatter der Synodalvertretung stellt den Antrag vor.

Der Antrag wird bei 25 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 5.

Dieter Klein, Bonn, stellt den Antrag im Zusammenhang mit Antrag 4 für die Gemeinde Bonn vor.

Dr. Markus Dreixler als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Dr. Volker Ochsenfahrt stellt folgenden Änderungsantrag zu Antrag 5: Bischof und Synodalvertretung werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Rechtskommission einen Vorschlag zu erarbeiten und der 60. Ordentlichen Bistumssynode zur Entscheidung vorzulegen, wie § 98, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 SGO sowie die Schlichtungsordnung für Geistliche mit den Regelungen der Satzung der Gesamtpastoralkonferenz besser abgestimmt werden können.

Unterstützung wird gegeben.

Es erfolgt eine Abstimmung darüber, ob Antrag 4 gegenstandslos wird, wenn der Änderungsantrag angenommen wird. Dieser Ansicht wird zugestimmt.

Der Änderungsantrag wird bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 6.

Marcus Hartmanns, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeinde Bonn vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Der Antrag wird bei 4 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 7.

Marcus Hartmanns, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeinde Bonn vor. Dr. Volker Ochsenfahrt als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Dr. Volker Ochsenfahrt stellt folgenden Änderungsantrag: Der Wortlaut des § 33 letzter Satz DGS wird wie folgt gefasst: "Beschwerdeberechtigt sind die Synodalvertretung, jede oder jeder Dienstvorgesetzte und die oder der Verletzte."

Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag wird bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 8.

Claudia Velosa da Silva, Bonn, stellt für die Gemeinde Bonn den Antrag vor.

Dr. Markus Dreixler als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Aufgrund eines zu erwartenden Änderungsantrags wird die Verhandlung dieses Antrags vertagt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 9.

Jürgen Schomburg, Karlsruhe, stellt den Antrag für die Gemeinde Karlsruhe vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt folgenden Änderungsantrag: Die Vorschrift (§ 30 Abs. 3 DEVO) soll künftig lauten: "Auf zunächst nichtöffentlichen Antrag der Geistlichen kann die Synodalvertretung eine Verlängerung der Dienstzeit bis zum 70. Lebensjahr genehmigen. Diese Genehmigung wird nur wirksam, falls dem danach öffentlichen Antrag auch die beteiligten Gemeindeversammlungen zustimmen. Die Geistlichen werden von der Bischöfin oder dem Bischof erneut ernannt."

Unterstützung ist gegeben.

Pfr. Georg Reynders, Nordstrand, stellt den Änderungsantrag, § 30 Abs. 3 DEVO zu streichen.

Unterstützung wird gegeben.



Dr. Volker Ochsenfahrt stellt zur Abstimmung, ob der Änderungsantrag von Pfr. Reynders der weitgehendste ist. Diese Ansicht wird bei 3 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen bestätigt.

Der Änderungsantrag von Pfr. Georg Reynders wird bei 54 Ja-Stimmen, 53 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt. Da die unbedingte Mehrheit nicht gegeben war, ist der Antrag abgelehnt.

Der Änderungsantrag von Pfr. Nikolaus Schönherr wird bei 21 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt. Antrag 9 wird bei 17 Ja-Stimmen und sieben Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 10.

Margit Müller, Frankfurt, stellt den Antrag für die Gemeinde Frankfurt vor.

Bischof Dr. Matthias Ring empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag wird bei 8 Enthaltungen und ohne Ja-Stim-

me abgelehnt. Aufgerufen wird aus Block I Antrag 8.

Der Änderungsantrag wurde nicht gestellt.

Antrag 8 wird bei einer Ja-Stimme und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Der Vorsitzende Reiner Knudsen schließt die 1. Sitzung um 21.23 Uhr und beruft die 2. Sitzung für Freitag, 03. Oktober, 9.00 Uhr ein.

2. Sitzung: Freitag, 3. Oktober 2014

Reiner Knudsen eröffnet um 9.03 Uhr die 2. Sitzung. Schriftführerin Anja Goller verliest nach §10 GOS die Verhandlungsschrift der 1. Sitzung vom 02. Oktober 2014. Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Die Zahl von 118 Stimmberechtigten ist unverändert. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen. Aufgerufen wird aus Block I der Antrag 1.

Frauke Müller, Hamburg, stellt folgenden Änderungsantrag: § 112 Abs. 2, S. 1: "Die Dekanin oder der Dekan und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden auf einer Versammlung gewählt." In § 112 Abs. 4 soll ergänzt werden: "....Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus der ständigen Geistlichkeit aus, so endet ihr oder sein Amt als Stellvertreter oder Stellvertreterin." Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Reinhard Potts, Münster, stellt folgenden Änderungsantrag: wird nach Dekan um die Worte "und - soweit sich mindestens eine wählbare Kandidatin oder ein wählbarer Kandidat dafür findet – ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter" ergänzt.

Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Georg Reynders als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, Antrag 1 abzulehnen.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag der Gemeinde Hamburg.

Der Antrag wird bei 16 Ja-Stimmen und 28 Enthaltungen abgelehnt.

Abgestimmt wird der Änderungsantrag der Gemeinde Münster.

Der Antrag wird bei 4 Ja-Stimmen und 26 Enthaltungen abgelehnt.

Abgestimmt wird Antrag 1.

Der Antrag wird bei 4 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 11.

Pfr. Siegfried Thuringer, München, stellt den Antrag für die Pastoralkonferenz Bayern vor. Die Synodalvertretung stimmt diesem Antrag ohne weitere Stellungnahme zu. Achim Stump, Köln, stellt folgenden Änderungsantrag:
a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Passage "im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland" gestrichen.
b) In Abs. 1 Nr. 1 wird vor "wählbar ist" eingefügt "nach §70".

Unterstützung wird gegeben

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, bittet im Antrag das doppelte "ist" zu streichen.

Der Änderungsantrag von Achim Stump wird bei 9 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen angenommen. Antrag 11 wird bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 13.

Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 14.

Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Antrag 15 wird zurückgezogen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 16.

Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, stellt den Antrag für die Pastoralkonferenz Nord-Ost vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Ein weiterer Synodale ist eingetroffen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 119 stimmberechtigten Synodalen.

Die unbedingte Mehrheit bleibt bei 60 Stimmen.

Antrag 16 wird bei sechs Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 17.



Lars Colberg, Münster stellt den Antrag für die Rechtskommission vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Der Antrag wird bei sechs Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Um 10.15 Uhr folgt eine Pause bis 10.45 Uhr. Aufgerufen wird aus Block I Antrag 12.

Pfr. Oliver van Meeren, Saarbrücken, stellt als Berichterstatter der Rechtskommission den Antrag vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Dr. Volker Ochsenfahrt stellt folgenden Änderungsantrag:

- I. In § 85 SGO in der neuen Fassung wird die Nummer 3 zu Absatz 2.
- 2. In § 112 Abs. 2 Nummer 1 SGO in der neuen Fassung wird die Angabe "6." gestrichen.

Unterstützung wird gegeben.

Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, stellt folgenden Änderungsantrag: § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: "Mitglieder der ständigen Geistlichkeit, ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner und ihre in der gleichen Gemeinde lebenden Kinder können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden."

Unterstützung wird gegeben.

Diakonin mit Zivilberuf Hilde Freihoff, Krefeld (Sprecherkreis Geistliche mit Zivilberuf), stellt für die Rechtskommission folgenden Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen: In § 54 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen "im Ehrenamt".

Unterstützung wird gegeben.

Frauke Müller, Hamburg, stellt folgenden Änderungsantrag: § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: "Mitglieder der ständigen Geistlichkeit oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden."
Unterstützung wird gegeben.

Dr. Volker Ochsenfahrt stellt folgenden zweiten Änderungsantrag: § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: "Geistliche mit einem Seelsorgeauftrag in der Gemeinde, ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner und ihre in der gleichen Gemeinde lebenden Kinder können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden."

Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt folgenden Änderungsantrag: § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: "Geistliche im Priesteramt, ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner und ihre in der gleichen Gemeinde lebenden Kinder können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden."

Unterstützung wird gegeben.

Dr. Volker Ochsenfahrt zieht seinen zweiten Änderungsantrag zurück.

Pfr. Oliver van Meeren, Saarbrücken, zieht für die Rechtskommission den von Diakonin Hilde Freihoff eingebrachten Änderungsantrag zurück.

Reiner Knudsen stellt fest, dass der Antrag von Pfr. Cornelius Schmidt der weitgehendste ist.

Dr. Markus Dreixler stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung: Der Änderungsantrag von Dekan Ulf-Martin Schmidt ist der weitgehendste.

Reiner Knudsen stellt zur Abstimmung, ob der Antrag von Pfr. Cornelius Schmidt der weitgehendste ist. Die Zustimmung wird bei 31 Ja-Stimmen, 57 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen nicht gegeben.

Der Änderungsantrag von Dekan Ulf-Martin Schmidt wird bei 67 Ja-Stimmen, 20 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag von Frauke Müller wird bei 26 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen. Der erste Änderungsantrag von Dr. Volker Ochsenfahrt wird bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Achim Stump, Köln, stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Debatte zu Antrag 12 nochmals zu eröffnen. Der Antrag wird mit 19 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen angenommen.

Die Debatte zu Antrag 12 wird erneut eröffnet. John Grantham, Hannover, stellt nach § 36 SGO den Antrag auf Abschluss der Diskussion und Erörterung zu Antrag 12. Unterstützung ist gegeben.

Der Antrag wird bei 22 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen angenommen.

Die Rednerliste wird geschlossen.

Antrag 12 in der geänderten Fassung wird bei 19 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block II Antrag 18.

Pfr. Joachim Sohn, Furtwangen, stellt den Antrag für die Gemeinde Furtwangen vor.

Pfr. Thomas Schüppen als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.
Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Antrag auf Beendigung der Debatte. Unterstützung ist gegeben. Der Antrag wird bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Antrag 18 wird bei 6 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt.

Reiner Knudsen beendet um 12.22 Uhr die 2. Sitzung und beruft die 3. Sitzung auf 14.30 Uhr ein.



3. Sitzung: Freitag, 3. Oktober 2014

Reiner Knudsen eröffnet um 14.33 Uhr die 3. Sitzung. Florian Groß verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 2. Sitzung vom 03. Oktober 2014. Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entspre-

Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet.

Zwei Synodale haben die Synode verlassen, ein weiterer Synodale ist eingetroffen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 118 stimmberechtigten Synodalen. Die unbedingte Mehrheit bleibt bei 60 Stimmen.

Dr. Volker Jung, Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) spricht ein Grußwort.

Vorläufige Kandidatenlisten für die Wahlen zur Synodalvertretung und zur Finanzkommission werden aufgestellt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 19.

Pfr. Oliver van Meeren, Saarbrücken, und Lars Colberg, Münster, stellen den Antrag für die Rechtskommission vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Pfr. Reinhard Potts, Bottrop, stellt folgenden Änderungsantrag: § 2 Abs. 4 wird gestrichen und ersetzt durch: "Bei einer außerordentlichen Synode veröffentlicht der Kirchenvorstand für den Fall, dass das Mandat der oder des Synodalabgeordneten nach Ablauf der Wahlperiode stattfindet, eine erste Vorschlagsliste innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung der Synode. Die Frist zur Veröffentlichung der endgültigen Vorschlagsliste beträgt vier Wochen vor der Gemeindeversammlung."

Unterstützung wird nicht gegeben.

John Grantham, Hannover, stellt für die Gemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd folgenden Änderungsantrag: Der Antrag 19 sollte geändert werden und zwar § 1 Abs. 2 sollte um den folgenden Satz ergänzt werden: "Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines anderen Beschlusses. Wird die Briefwahl zugelassen, gilt für die Wahl § 4."

Achim Stump, Köln, stellt folgenden Änderungsantrag: a) In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 (c) sowie § 2 Abs. 3 wird jeweils hinter "Kirchenvorstand" ergänzt "oder die beauftragte Person", ebenso § 4 Abs. 1 Satz 2 hinter "des Kirchenvorstandes". b) In § 3 Abs. 1 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt "Wenn kein Kirchenvorstand besteht leitet die beauftragte Person die Gemeindeversammlung."

Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt für die

Pastoralkonferenz Bayern folgenden Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen: Die Wahlordnung für Kirchenvorstände soll künftig in § 1 (2) lauten: "Die Gemeindeversammlung kann durch Beschluss in einer künftigen Wahlen vorausgehenden Versammlung Briefwahl nach § 4 zulassen. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf."

Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt folgenden Änderungsantrag: In § 2 Abs. 1 werden die Worte "in einem Gemeindebrief" gestrichen.

Unterstützung ist gegeben.

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt für die Pastoralkonferenz Bayern folgenden zweiten Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen: Die Wahlordnung für Kirchenvorstände soll künftig in § 2 (4) lauten: "Für die Wahl der Synodalabgeordneten veröffentlicht der Kirchenvorstand eine erste Vorschlagsliste innerhalb von zwölf Wochen nach Einberufung einer Synode, …" Unterstützung ist gegeben.

Dr. Markus Dreixler stellt folgenden Änderungsantrag: § 2 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

"(c) bei Briefwahl innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung ..."

Abs. 3 wird folgendermaßen geändert: "Bei Briefwahl stellt der Kirchenvorstand die endgültige Vorschlagsliste fest; er veröffentlicht diese spätestens sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung..."

Unterstützung wird gegeben.

Die Gemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd zieht ihren Antrag zurück.

Jürgen Schomburg, Karlsruhe, stellt den Antrag auf Beendigung der Debatte. Der Antrag wird bei sechs Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen. Der Änderungsantrag von Pfr. Cornelius Schmidt wird bei 7 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen. Der Änderungsantrag von Achim Stump wird bei 2 Ja-Stimmen und 28 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag von Pfr. Nikolaus Schönherr wird mit einer Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen.

Der zweite Änderungsantrag von Pfr. Nikolaus Schönherr wird bei 4 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag von Dr. Markus Dreixler wird bei 4 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen angenommen. Antrag 19 wird mit den abgestimmten Änderungen bei 58 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt, da die unbedingte Mehrheit nicht erreicht wurde.



Um 15.55 Uhr folgt eine Pause bis 16.15 Uhr. Aufgerufen wird aus Block III Antrag 20.

Claudia Gräfensteiner-Meier, Regensburg, stellt den Antrag für die Gemeinde Regensburg vor.

Generalvikar Jürgen Wenge als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen. Frauke Müller, Hamburg, stellt folgenden Änderungsantrag: In Satz 1 soll ergänzt werden: "Der Vertreter muss selbst wahlberechtigt sein und darf nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen."

Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Frauke Müller wird bei 62 Ja-Stimmen, 24 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen angenommen.

Antrag 20 wird bei einer Ja- Stimme und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 21.

Pfr. Joachim Pfützner, Stuttgart, stellt den Antrag für die Gemeinde Stuttgart vor.

Reiner Knudsen als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

Pfr. Reinhard Potts, Bottrop, stellt folgenden Änderungsantrag: § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert: "Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Übergangszeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Mitglieder des Kirchenvorstandes für jeweils vier Jahre gewählt werden, werden bei Erneuerungswahlen die zu wählenden Mitglieder jeweils nur für einen Zeitraum von so vielen Jahren gewählt, bis eine Gesamtwahl aller Mitglieder des Kirchenvorstandes für jeweils vier Jahre möglich ist." Unterstützung wird gegeben.

John Grantham, Hannover, stellt folgenden Änderungsantrag: Folgender Satz wird angefügt: "Bei der ersten Wahl werden die Hälfte der Mandate auf zwei Jahre gekürzt."

Unterstützung wird nicht gegeben.

Dekan Ulf Martin-Schmidt, Berlin, stellt den Antrag auf Beendigung der Debatte. Der Antrag wird bei drei Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen. Der Änderungsantrag von Pfr. Reinhard Potts wird bei 29 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag 21 wird bei 34 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 22.

Marcus Hartmanns, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeinde Bonn vor.

Reiner Knudsen als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird bei einer Ja-Stimme und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 24.

Marcus Hartmanns, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeine Bonn vor.

Bischof Dr. Matthias Ring als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag wird ohne Ja-Stimme und bei einer Enthaltung abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 25.

Bernd Hoppe, Aachen, stellt den Antrag für die Gemeinde Aachen vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Reiner Knudsen schließt die 3. Sitzung um 17.20 Uhr und ruft die 4. Sitzung für Samstag, 04. Oktober 2014, um 9.00 Uhr ein.

4. Sitzung: Samstag, 4. Oktober 2014

Reiner Knudsen eröffnet um 9.02 Uhr die 4. Sitzung. Walter Jungbauer verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 3. Sitzung vom 03. Oktober 2014. Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Aufgerufen wird aus Block III Antrag 23.

Lars Colberg, Münster stellt den Antrag für die Gemeinde Münster vor.

Pfr. Georg Reynders als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.

Die Synodalvertretung stellt folgenden Änderungsantrag: "Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von mindestens drei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet."

Unterstützung wird gegeben.

Achim Stump, Köln, stellt folgenden Änderungsantrag: Vor dem letzten Wort "unterzeichnet" wird eingefügt: "und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern". Unterstützung wird gegeben.

Stefan Dinger, Offenbach, stellt folgenden Änderungsantrag: 2. Satz streichen. Ersetzen durch:

"Dieses wird in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Einreden können binnen zwei Wochen schriftlich ans Pfarramt gerichtet werden, der genaue Termin wird bei der Veröffentlichung mit benannt. In dieser Zeit eingegangene Einreden werden binnen zwei Wochen erledigt und das endgültige Protokoll vom Versammlungsleiter



und Protokollführer unterzeichnet und ortsüblich veröffentlicht."

Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Reinhard Potts, Bottrop, stellt den Antrag auf Beendigung der Debatte. Der Antrag wird angenommen.

Der Änderungsantrag von Stefan Dinger wird bei 4 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag von Achim Stump wird bei 15 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen. Der Änderungsantrag der Synodalvertretung wird bei 4

Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt. Antrag 23 wird in der geänderten Fassung bei 66 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 26.

Stefan Dinger, Offenbach, stellt den Antrag für den Landessynodalrat Hessen vor.

Dr. Volker Ochsenfahrt als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Dr. Volker Ochsenfahrt stellt folgenden Änderungsantrag: § 107 Abs. 2 Satz 3 SGO wird wie folgt gefasst:

"Liegt die durch Teilung entstehende neue Gemeinde in einem anderen Bundesland als der Sitz ihrer bisherigen Gemeinde, entscheidet die Synodalvertretung unter Berücksichtigung des § 37 Abs. 5 Satz 1, welchem Gemeindeverband die neugegründete Gemeinde angehört." Unterstützung wird gegeben.

- " i

Der Änderungsantrag wird ohne Gegenstimmen und bei 24 Enthaltungen angenommen.

Antrag 26 wird in geänderter Fassung bei 5 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 27.

Achim Stump, Köln, stellt den Antrag für die Gemeinde Köln vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Achim Stump, Köln, stellt folgenden Änderungsantrag: a) § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Entscheiden sich Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, sind die betreffenden Kirchenvorstände über diese Entscheidung zu unterrichten. Ein innerkirchlicher Finanzausgleich bleibt unberührt."

b) § 39 Abs. 4 und Abs. 5 werden gestrichen. Markus Thoms, Dortmund, stellt folgenden Änderungsantrag: § 39 der SGO ist wie folgt zu ändern: § 3, derzeitige Fassung streichen. § 4 des Antrags 27 wird zu § 3 neu: "Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken können sich für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde, als zu der des Gemeindebezirks, in dem sie Wohnsitz haben, entscheiden. Die betreffenden Kirchenvorstände sind über diese Entscheidung zu unterrichten." § 5 alt wird zu § 4.

Der Änderungsantrag von Markus Thoms wird zurückgezogen.

Der Änderungsantrag von Achim Stump wird ohne Gegenstimmen und bei 2 Enthaltungen angenommen. Antrag 27 wird in geänderter Fassung bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 28.

Martin Jautz, München, stellt den Antrag für die Gemeinde München vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Dr. Volker Ochsenfahrt stellt für die Synodalvertretung folgenden Änderungsantrag:

1. Der dritte Absatz des § 1 des Antrags wird wie folgt gefasst:

"Dieser oder diesem Geistlichen kann gemäß § 85 Abs. 2 SGO nach regionalen Gepflogenheiten ein pastoraler Titel verliehen werden."

 Die Bezeichnung "Kurat/Kuratin" wird jeweils durch "Seelsorgerin oder Seelsorger der Filialgemeinde" ersetzt.

3. Die Rechtskommission wird beauftragt, den Antragstext redaktionell zu überarbeiten und zu prüfen, ob und ggf. an welcher Stelle der Text in die SGO eingefügt wird. Die überarbeitete Fassung wird sodann durch bischöfliche Verordnung mit Zustimmung der Synodalvertretung in Kraft gesetzt.

Unterstützung wird gegeben.

Robert Heuser, Koblenz, stellt folgenden Änderungsantrag: Absatz 4 und 5 des § 3 werden gestrichen. Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Robert Heuser wird bei 10 Ja-Stimmen und 20 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Synodalvertretung wird bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen. Antrag 28 wird in der geänderten Fassung bei 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 29.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Es wird angeregt, den Antrag auf die nächste Ordentliche Bistumssynode zu vertagen.

Deshalb erfolgt um 10.25 Uhr eine Pause bis 10.45 Uhr. Aufgerufen wird aus Block III Antrag 30.

Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Achim Stump, Köln, stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Anträge 29 und 30 bei gleichbleibendem Inhalt an die 60. Ordentliche Bistumssynode zu verweisen.



Unterstützung wird gegeben.

Der Antrag von Achim Stump wird bei 10 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 31.

Dr. Volker Ochsenfahrt als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

Christian Cremer, Freiburg, stellt folgenden Änderungsantrag: "Alle Gemeinden reichen spätestens bis zum 30. April den Jahresrechnungsabschluss und den Vermögenshaushalt des Vorjahres sowie den Haushaltsplan...." Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag wird bei 17 Ja-Stimmen und 24 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag 31 wird bei 4 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen.

Antrag 32 ist damit erledigt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 42.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Antrag für die Gemeinde Krefeld vor.

Pfr. Thomas Schüppen als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird bei 25 Ja-Stimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt.

Karl Kardinal Lehmann, römisch-katholischer Bischof von Mainz, spricht ein Grußwort.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 43.

Dieter Klein, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeinde Bonn vor.

Reiner Knudsen als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird ohne Ja-Stimmen und bei 20 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 44.

Dieter Klein, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeinde Bonn vor.

Bischof Dr. Matthias Ring als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird ohne Ja-Stimme und bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 45.

Dieter Klein, Bonn, stellt den Antrag für die Gemeinde Bonn vor.

Dr. Markus Dreixler als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird bei 5 Ja-Stimmen und 21 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 46.

Pfr. Georg Reynders stellt den Antrag für die Synodalvertretung vor.

Der Antrag wird ohne Gegenstimme und mit drei Enthaltungen angenommen.

Daher entfällt Antrag 47.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, zieht für die Gemeinde Krefeld den Antrag 48 zurück.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 49.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Antrag für die Gemeinde Krefeld vor.

Reiner Knudsen als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, zieht für die Gemeinde Krefeld den Antrag zurück.

Aufgerufen wird Antrag 62.

Dr. Volker Ochsenfahrt stellt für die Synodalvertretung den Antrag vor.

Der Verhandlung des Antrags wird zugestimmt, da er nach Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt wurde (§ 4 Satz 2 GOS).

Achim Stump, Köln, stellt folgenden Änderungsantrag: Der vorgeschlagenen Text wird nicht in die SGO eingefügt, sondern als § 3a in die Geschäftsordnung der Synode (GOS).

Unterstützung wird gegeben.

John Grantham, Hannover, stellt folgenden Änderungsantrag: der letzte Satz wird neu formuliert. "Auch die Einsendung einer Email mit digitaler Signatur ist zulässig."

Unterstützung wird gegeben.

Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt den Antrag auf Beendigung der Debatte.

Dem Antrag auf Beendigung der Debatte wird zugestimmt.

Der Änderungsantrag von John Grantham wird bei 54 Ja-Stimmen, 41 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen abgelehnt, da die unbedingte Mehrheit nicht erreicht wurde.

Der Änderungsantrag von Achim Stump wird bei 46 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen abgelehnt, da die unbedingte Mehrheit nicht erreicht wurde.

Antrag 62 wird bei 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 50.

Bischof Dr. Matthias Ring stellt für die Synodalvertretung den Antrag vor.

Der Antrag wird einstimmig, ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 55.



Bischof Dr. Matthias Ring stellt für die Synodalvertretung den Antrag vor.

Der Antrag wird ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung angenommen.

Reiner Knudsen beendet die 4. Sitzung um 12.15 Uhr und beruft die 5. Sitzung auf 14.00 Uhr ein.

5. Sitzung: Samstag, 4. Oktober 2014

Reiner Knudsen eröffnet um 14.00 Uhr die 5. Sitzung. Anja Goller verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 4. Sitzung vom 04. Oktober 2014.

Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet.

Ein Synodale hat die Synode verlassen. Damit ergibt sich die Zahl von derzeit 117 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 59 Stimmen.

Pfrin. Alexandra Caspari, Augsburg, stellt mit Heike Kiefel und Dr. Norbert Giebeler, alle aus der Finanzkommission, nach § 121 Abs. 2 SGO den Bericht der Finanzkommission vor. Der Bericht liegt den Synodalen schriftlich vor. Die Jahresrechnungen, die Bilanzen und der Haushaltsplan wurden den Synodalen bereits zugesandt. Es erfolgt eine Aussprache.

Priester mit Zivilberuf Olaf Sion, Köln, verliest den Bericht der Rechnungsprüfung des Bischöflichen Haushalts und der Synodalkasse und den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung der Finanzkommission und der Synodalvertretung. Der Antrag, gemäß § 12 SGO in Verbindung mit § 48 GOS die Finanzkommission zu entlasten, wird bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen. Der Antrag, gemäß § 12 SGO in Verbindung mit § 48 GOS die Synodalvertretung zu entlasten, wird bei 8 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Es erfolgt die Wahl der Mitglieder der Synodalvertretung. Reiner Knudsen teilt mit, dass nach § 30 SGO und § 50 GOS zwei Geistliche und vier Laien zu wählen sind, und gibt weitere Hinweise zur Wahl. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich kurz vor. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Der Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) stellt sich und den neu gewählten Vorstand vor.

Es folgt eine Pause von 15.54 Uhr bis 16.17 Uhr. Der Bund alt-katholischer Frauen (baf) stellt sich vor. Der Bischof gibt das Ergebnis der Wahl zur Synodalvertretung bekannt. Es wurden 116 Stimmen abgegeben. Alle Stimmzettel sind gültig. Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallen folgende Stimmen: Für die Geistlichen:

Diakonin mit Zivilberuf Hilde Freihoff, Krefeld

951 Stimmen
Pfr. Reinhard Potts, Bottrop
Pfr. Thomas Schüppen, Bonn
89 Stimmen

Für die Laien:

Lars Colberg, Münster 86 Stimmen
Dr. Markus Dreixler, Karlsruhe 69 Stimmen
Anneliese Harrer, München 80 Stimmen
Reiner Knudsen, Bonn 87 Stimmen
Thomas Wystrach, Krefeld 78 Stimmen

Damit sind Pfr. Reinhard Potts, Pfr. Thomas Schüppen, Lars Colberg, Anneliese Harrer, Reiner Knudsen und Thomas Wystrach im ersten Wahlgang gewählt. Die Gewählten werden nach §54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Es erfolgt die Wahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten der Synodalvertretung. Es wird eine Liste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich noch nicht vorgestellt haben, stellen sich kurz vor.

Antrag zur Geschäftsordnung von Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, auf geheime Wahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten.

Ina Nikol, Freiburg, als Vertreterin des Bistums bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Busan, Süd-Korea, stellt ihre Arbeit vor.

Dr. Volker Ochsenfahrt gibt das Ergebnis der Wahl der Ersatzkandidaten der Synodalvertretung bekannt. Es wurden 116 Stimmen abgegeben. Alle Stimmzettel sind gültig. Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Für die Laien:

Dr. Markus Dreixler, Karlsruhe 88 Stimmen Anton Wehrstein, Hochrhein-Wiesental

(Bad Säckingen) 66 Stimmen

Für die Geistlichen:

Diakonin mit Zivilberuf Hilde Freihoff, Krefeld

68 Stimmen

Priesterin mit Zivilberuf Anja Goller, Bonn

87 Stimmen

Damit sind Dr. Markus Dreixler, Anton Wehrstein, Diakonin Hilde Freihoff und Priesterin Anja Goller gewählt. Die Gewählten werden nach § 54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Es erfolgt die Wahl der Finanzkommission. Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidaten stellen sich kurz vor.

Es kandidieren:



Leo Franken, Aachen

Klaus Georgi, Mannheim

Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden

Heike Kiefel, Koblenz

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg

Jörn Stoffers, Dresden/Sachsen

Claudia Velosa da Silva, Bonn

Bischof Dr. Matthias Ring verweist auf den vorab der Synode zugestellten schriftlichen Bericht der Stiftung Namen-Jesu-Kirche. Darüber hinaus berichten die Vorstandsmitglieder der Stiftung Namen-Jesu-Kirche Rector Ecclesiae Michael N. Schenk, Stefanie Weimbs-Rust und Sonja Boley über die Entwicklungen sowie zurückliegende und bevorstehende Projekte der Namen-Jesu-Kirche. Es findet eine weitere Aussprache über die Berichterstattung statt.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 61.

Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag für die Synodalvertretung vor.

Der Antrag wird bei fünf Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 60.

Generalvikar Jürgen Wenge stellt den Antrag für die Synodalvertretung vor.

Lars Colberg, Münster, stellt folgenden Änderungsantrag: "Satz I wird wie folgt geändert: zwischen "Kassen der" und "Landessynoden" wird "jeweilige" eingefügt." Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag wird ohne Gegenstimme und bei 10 Enthaltungen angenommen.

Der geänderte Antrag 61 wird bei 5 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen.

Reiner Knudsen schließt die Sitzung um 18:18 Uhr und beruft die 6. Sitzung auf 19:20 Uhr ein.

6. Sitzung: Samstag, 4. Oktober 2014

Reiner Knudsen eröffnet um 19.25 Uhr die 6. Sitzung. Florian Groß verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 5. Sitzung vom 04. Oktober 2014.

Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet.

Weiterhin beträgt die Zahl der Stimmberechtigten 117. Die unbedingte Mehrheit beträgt 59 Stimmen.

Das Wahlergebnis der Wahl zur Finanzkommission lautet wie folgt:

Leo Franken, Aachen 91 Stimmen
Klaus Georgi, Mannheim 55 Stimmen
Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden 97 Stimmen
Heike Kiefel, Koblenz 105 Stimmen

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg 49 Stimmen
Jörn Stoffers, Dresden/Sachsen 34 Stimmen
Claudia Velosa da Silva, Bonn 78 Stimmen
Damit sind Leo Franken, Dr. Norbert Giebeler, Heike
Kiefel und Claudia Velosa da Silva in die Finanzkommission gewählt. Die anwesenden Gewählten werden
nach § 54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die
Wahl wird von Dr. Norbert Giebeler, Heike Kiefel und
Claudia Velosa da Silva angenommen.

Es folgt ein zweiter Wahlgang für die Finanzkommission.

Zur Wahl stehen:

Klaus Georgi, Mannheim

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg

Es erfolgt die Wahl der Rechnungsprüfer. Per Akklamation werden bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme

Priester mit Zivilberuf Olaf Sion, Köln

Margit Müller, Frankfurt

gewählt. Die anwesende Gewählte wird nach §54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Die Wahl wird von Margit Müller angenommen.

Pfr. Oliver van Meeren, Saarbrücken, und Lars Colberg, Münster, erläutern den Bericht der Rechtskommission. Es folgt die Wahl zur Rechtskommission.

Es kandidieren:

Für die Geistlichen:

Priester mit Zivilberuf Nikolaus Bachtler, Karlsruhe

Pfr. Dr. André Golob, Rosenheim

Pfr. Oliver van Meeren, Saarbrücken

Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg

Für die Laien:

Clemens Esser, Köln

Prof. Dr. Richard Motsch, Bonn

Achim Stump, Köln

Dr. Volker Ochsenfahrt gibt das Ergebnis des zweiten Wahlgangs für die Finanzkommission bekannt. Es wurden 117 Stimmen abgegeben. Zwei Stimmzettel sind ungültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Klaus Georgi, Mannheim 63 Stimmen
Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg 52 Stimmen
Der Gewählte wird nach § 54 GOS gefragt, ob er die
Wahl annimmt. Die Wahl wird von Klaus Georgi angenommen.

Antrag zur Geschäftsordnung, die Rechtskommission mit sieben Personen zu besetzen. Der Antrag wird bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.



Die Wahl zur Rechtskommission erfolgt ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen.

Die Gewählten werden nach § 54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Gemäß § 56 GOS erfolgt die Wahl der Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichts der Synode. Gewählt werden bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme Marcus Hartmanns, Bonn Claudia Velosa da Silva, Bonn

Achim Stump, Köln

Es erfolgt gemäß § 56 und § 58 GOS die Wahl der Schöffinnen und Schöffen zu den kirchlichen Gerichten. Gewählt werden bei drei Enthaltungen und ohne Gegenstimme

Pfrin. Alexandra Caspari, Augsburg

Diakonin mit Zivilberuf Hilde Freihoff, Krefeld

Pfr. Armin Luhmer, Frankfurt

Pfr. Bernd Panizzi, Heidelberg

Pfr. Joachim Pfützner, Stuttgart

Pfr. Ralf Staymann, Koblenz

Pfr. Siegfried Thuringer, München

Pfr. Armin Strenzl, Bad Säckingen

Lothar Adam, Weidenberg

Margret Dick, Münster

Michael Glaab, Offenbach

Karin Grimm, Nordstrand

Martin Jautz, München

Sabine Kigle, Augsburg

Sabine Lampe, Karlsruhe

Stefan Pingel, Kempten

Angelika Schartel-Holzbauer, Rosenheim

Jürgen Schomburg, Karlsruhe

Claudia Velosa da Silva, Bonn

Christian Cremer, Freiburg

Gemäß § 123 SGO werden die Ersatzpersonen für die Finanzkommission gewählt.

Es kandidieren:

Diakon mit Zivilberuf Jürgen Janewers, Berlin

Gabriele Rissmann, Essen

Dr. Hans Joachim Rosch, Wilhelmshaven

Jörn Stoffers, Dresden/Sachsen.

Die Synode stimmt bei drei Enthaltungen und ohne Gegenstimme zu, dass vier Ersatzpersonen für die Finanzkommission gewählt werden.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 51.

Priester mit Zivilberuf Christopher Weber, Frankfurt (Sprecherkreis Geistliche mit Zivilberuf), stellt als Vertreter der Geistlichen mit Zivilberuf den Antrag vor.

Pfr. Georg Reynders als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag wird bei 8 Ja-Stimmen und 26 Enthaltungen abgelehnt.

Claudia Gräfensteiner-Meier, Regensburg, zieht für die Gemeinde Regensburg Antrag 56 zurück.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 52.

Pfr. Siegfried Thuringer, München, stellt den Antrag für die Pastoralkonferenz Bayern vor.

Bischof Dr. Matthias Ring als Berichterstatter der Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Er regt jedoch einen Diskussionsprozess über die Thematik an. Der Antrag wird bei 19 Ja-Stimmen, 67 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen abgelehnt.

Dr. Volker Ochsenfahrt gibt das Ergebnis der Wahl der Ersatzpersonen für die Finanzkommission bekannt. Es wurden 115 Stimmen abgegeben, eine Stimme ist ungültig. Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Diakon Jürgen Janewers, Berlin 103 Stimmen Gabriele Rissmann, Essen 58 Stimmen Dr. Hans Joachim Rosch, Wilhelmshaven

50 Stimmen

Jörn Stoffers, Dresden/Sachsen 69 Stimmen.

Diakon Jürgen Janewers, Berlin und Jörn Stoffers, Dresden/Sachsen sind zu Ersatzpersonen der Finanzkommission gewählt, da sie die unbedingte Mehrheit erreicht haben. Die Gewählten werden nach §54 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen. Dr. Hans-Joachim Rosch, Wilhelmshaven, zieht seine Kandidatur zurück. Es findet kein weiterer Wahlgang statt. § 123 Abs. 2 Satz 2 wird nicht angewendet. Auch so ist §123 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet.

Leo Franken, Aachen, nimmt nach § 55 GOS die Wahl

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 53.

für die Finanzkommission an.

Vikar Walter Jungbauer, Hamburg, stellt den Antrag für die Pastoralkonferenz Nord-Ost vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Der Antrag wird bei einer Gegenstimme und 14 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 54.

Dr. Elisabeth Bach, München, stellt den Bericht für die Dienstwohnungskommission vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Dieser Antrag wird nicht abgestimmt, da er eine Wiedervorlage des Antrags 10 der 58. Ordentlichen Bistumssynode ist. Eine Aussprache findet statt.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 57.



Thomas Wystrach, Krefeld, stellt den Antrag für die Gemeinde Krefeld vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Es liegt ein Antrag auf Beendigung der Debatte vor. Der Antrag wird angenommen.

Antrag 57 wird bei 4 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen angenommen.

Reiner Knudsen schließt die 6. Sitzung um 21.42 Uhr und beruft die 7. Sitzung für Sonntag, 5. Oktober 2014, auf 8.45 Uhr ein.

7. Sitzung: Sonntag, 5. Oktober 2014

Reiner Knudsen eröffnet um 8.50 Uhr die 7. Sitzung. Walter Jungbauer verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 6. Sitzung vom 04. Oktober 2014. Einrede wird erhoben. Die Einreden sind an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet.

Derzeit ergibt sich die Zahl von 114 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 58 Stimmen.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 58.

Pfr. Georg Reynders, Nordstrand, stellt den Antrag für die Pastoralkonferenz Nord-Ost vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung.

Der Antrag wird bei einer Gegenstimme und 17 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 59.

Lars Colberg, Münster, und Pfr. Daniel Saam, Regensburg, stellen den Antrag für die Rechtskommission vor. Die Synodalvertretung verzichtet auf Berichterstattung. Dr. Volker Ochsenfahrt stellt folgenden Änderungsantrag: Unter I. Votum wird das Wort "Handreichung" durch "Anregung der Rechtskommission" ersetzt; nach dem Wort "verstanden" werden die Wörter "die fachkundig und kritisch fortzuentwickeln ist" eingefügt. Unterstützung wird gegeben.

Martin Jautz, München, stellt folgenden Änderungsantrag: "Sexueller Missbrauch" soll ersetzt werden durch "Sexuelle Gewalt".

Unterstützung wird gegeben.

Lars Colberg, Münster, stellt folgenden Änderungsantrag: Der Begriff "Ethikkommission" wird ersetzt durch "interdisziplinäre Kommission".

Unterstützung wird gegeben.

Priester mit Zivilberuf Christopher Weber, Frankfurt (Sprecherkreis Geistliche mit Zivilberuf), stellt den Änderungsantrag: Unter I. Votum soll es im letzten Satz heißen: "weiter empfiehlt die <u>Synode</u>,…". Unterstützung wird gegeben.

Der Änderungsantrag von Martin Jautz wird bei 59 Ja-Stimmen und 19 Gegenstimmen angenommen.

Der Änderungsantrag von Christopher Weber wird ohne Gegenstimme angenommen.

Der Änderungsantrag von Lars Colberg wird bei einer Gegenstimme und 20 Enthaltungen angenommen. Der Änderungsantrag von Dr. Volker Ochsenfahrt wird ohne Gegenstimme und bei 6 Enthaltungen angenom-

Antrag 59 wird in der geänderten Fassung einstimmig und ohne Gegenstimme angenommen.

Anja Goller verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 7. Sitzung vom 05. Oktober 2014. Es wird keine Einrede erhoben.

Reiner Knudsen und Dr. Volker Ochsenfahrt geben die Synodenleitung an den Bischof zurück.

Der Bischof schließt um 10.20 die 7. Sitzung der 59. Ordentlichen Bistumssynode in Mainz.

Am Ende des folgenden Abschlussgottesdienstes in der Augustinerkirche schließt Bischof Dr. Matthias Ring die Synode.

Gezeichnet

Priesterin m.Z. Anja Goller, Bonn Florian Groß, Bonn Vikar Walter Jungbauer, Hamburg

Die Richtigkeit der Verhandlungsschrift wurde am 19. November 2014 von den Prüfern Marcus Hartmanns, Achim Stump und Claudia Velosa da Silva festgestellt.

Beschlüsse der 59. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Antrag 5

Angenommen bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen

Bischof und Synodalvertretung werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Rechtskommission einen Vorschlag zu erarbeiten und der 60. Ordentlichen Bistumssynode zur Entscheidung vorzulegen, wie § 98, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 SGO sowie die Schlichtungsordnung für Geistliche mit den Regelungen der Satzung der Gesamtpastoralkonferenz besser abgestimmt werden können.



Antrag 6

Angenommen bei vier Gegenstimmen und 14 Enthaltungen

§31 DGS wird am Schluss um einen Satz ergänzt: "Auch eigenes Verhalten kann angezeigt werden."

Antrag 7

Angenommen bei einer Gegenstimme und neun Enthaltungen

Der Wortlaut des § 33 letzter Satz DGS wird wie folgt gefasst: "Beschwerdeberechtigt sind die Synodalvertretung, jede oder jeder Dienstvorgesetzte und die oder der Verletzte."

Antrag 11

Angenommen bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen

§22,1 SGO wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Bischöfin oder zum Bischof gewählt werden kann, wer

zur Priesterin oder zum Priester ordiniert und als Pfarrerin oder Pfarrer nach § 70 wählbar ist,

wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist, über die nötige wissenschaftlich-theologische Qualifikation verfügt,

die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Antrag 12

Angenommen bei 19 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen

Die nachfolgenden Paragraphen werden wie folgt gefasst:

- § 7 Mitglieder; Stimmrecht
- (1) Mitglieder der Synode sind:
- 1. die Bischöfin oder der Bischof,
- 2. die Mitglieder der Synodalvertretung,
- 3. die Abgeordneten der Gemeinden,
- 4. die Mitglieder der ständigen Geistlichkeit,
- 5. insgesamt fünf gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Geistlichen im Ehrenamt (§ 61 Abs. 2 II. 8. sowie III. 12.).
- § 31 Wahl
- (2) Für die Wählbarkeit der Laien gilt § 8 Abs. 2 S. 1 Nr.

1, S. 2 und S. 3 entsprechend, ferner gelten § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2. Als Geistliche sind nur wählbar die gewählten und ernannten Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die ständigen Diakoninnen und Diakone sowie die Geistlichen im Ehrenamt, (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 5., und 8. sowie III. 10., und 12.). § 79 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 54 Funktionen

- (1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (soweit nicht staatliche Vorschriften die Pfarrerin zur Vorsitzenden oder den Pfarrer zum Vorsitzenden bestimmen), eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Rechnerin oder einen Rechner. Mitglieder der ständigen Geistlichkeit oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden.
- § 61 Gemeinschaft der Ordinierten
- (2) Die Geistlichkeit setzt sich zusammen aus
- I. den Bischöfinnen und Bischöfen
- 1. der amtierenden Bischöfin oder dem amtierenden Bischof
- 2. den emeritierten Bischöfinnen und Bischöfen
- II. der Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester (Presbyterium)
- 3. den gewählten und ernannten Pfarrerinnen und Pfarrern
- 4. den zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priestern
- 5. den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren
- 6. den Vikarinnen und Vikaren vor der Pfarramtsprüfung
- 7. den übernommenen Priesterinnen und Priestern in der Probezeit (Geistliche im Auftrag)
- 8. den Priesterinnen und Priestern im Ehrenamt
- 9. den Priesterinnen und Priestern im Ruhestand
- III. den Diakoninnen und Diakonen
- 10. den ständigen Diakoninnen und Diakonen
- 11. den Diakoninnen und Diakonen, die sich auf die Weihe zum priesterlichen Dienst vorbereiten
- 12. den Diakoninnen und Diakonen im Ehrenamt
- 13. den Diakoninnen und Diakonen im Ruhestand.



- § 77 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verkürzung der Ausbildungszeit, Priesterinnen und Priester aus anderen Kirchen
- (3) Für Priesterinnen und Priester ohne Pfarramtsprüfung, die als Geistliche im Ehrenamt in unserer Kirche tätig sind bzw. die aus anderen Kirchen in den hauptamtlichen Dienst übernommen werden sollen, bestimmt die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit Synodalvertretung und Dozentenkollegium die Länge der noch zu absolvierenden Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter.
- 6.5 Geistliche im Ehrenamt
- § 80 Zulassung
- (1) Die Bischöfin oder der Bischof kann nach Anhörung des Dozentenkollegiums mit Zustimmung der Synodalvertretung Geistliche, die einen anderen Hauptberuf ausüben (Geistliche im Ehrenamt), zu geistlichen Amtshandlungen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken zulassen.
- (5) Geistlich im Ehrenamt können unter der Voraussetzung des § 70 zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Gemeinde gewählt werden. Sie erhalten keine Leistungen nach der Vergütungs- und Versorgungsordnung.
- § 81 Fortdauer und Entziehung der Zulassung

Der bisherige Satz (1) entfällt

- (1) Kommt eine Geistliche oder ein Geistlicher im Ehrenamt ihren oder seinen Dienst- und Standespflichten nicht nach oder ändern sich die seelsorglichen Bedürfnisse im Bistum oder in der Gemeinde, kann die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung der oder dem Geistlichen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entziehen.
- § 82 Jurisdiktion; Anerkennung von Bestimmungen

Wer als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt zugelassen wird, unterstellt sich damit der Jurisdiktion der Katholischen Bischöfin oder des Katholischen Bischofs der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie oder er erkennt die geltenden kirchlichen Ordnungen und Satzungen sowie die Weiheverpflichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland an. Sie oder er bekräftigt

die Anerkennung durch ihre oder seine Unterschrift.

§ 83 Geistliches Leben

Alle Geistlichen im Ehrenamt sind, auch wenn sie keinen liturgischen Dienst haben, angehalten zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier, zu täglicher Schriftlesung und täglichem Gebet und – nach Möglichkeit – zu aktiver Teilnahme am Leben einer Ortsgemeinde.

- § 84 Besondere Rechte und Pflichten
- (1) Die Geistlichen im Ehrenamt nehmen an dem für sie stattfindenden Jahrestreffen oder an der jährlichen Pastoralkonferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastoralkonferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.
- 2) Die Geistlichen im Ehrenamt wählen ihre Abgeordneten zur Bistumssynode über eine eigene Wahlordnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 5). Sie genießen kein zusätzliches passives Wahlrecht zur Bistumssynode.
- (3) Die oder der Geistliche im Ehrenamt teilt der Bischöfin oder dem Bischof gegebenenfalls vertraulich Veränderungen ihrer oder seiner beruflichen oder familiären Verhältnisse mit, die für die kirchliche Arbeit oder das persönliche Ansehen von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere strafrechtlich relevante Sachverhalte, gravierende wirtschaftliche oder berufliche Schwierigkeiten, Veränderungen im Bereich von Ehe und Familie sowie Wohnortswechsel. § 85 Dienstumfang und Dienstbezeichnung
- § 85 Dienstumfang und Dienstbezeichnung
- (1) Mit der oder dem Geistlichen im Ehrenamt schließen
- I. bei einem kategorialen oder überregionalen Dienst Bischöfin und Synodalvertretung oder Bischof und Synodalvertretung,
- 2. bei Zuordnung zu einer Gemeinde die hauptberufliche Seelsorgerin und der Kirchenvorstand oder der hauptberufliche Seelsorger und der Kirchenvorstand eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang ihres oder seines Dienstes ab, die beim Bistum hinterlegt wird und der Genehmigung durch Bischof und Synodalvertretung



bedarf. Sie kann auf Wunsch einer der Parteien einvernehmlich abgeändert werden.

(2) Die Dienstbezeichnung für die Geistlichen im Ehrenamt lautet "Priesterin im Ehrenamt" oder "Priester im Ehrenamt" oder "Diakonin im Ehrenamt" oder "Diakon im Ehrenamt". Die Bischöfin oder der Bischof kann Geistlichen im Ehrenamt mit Zustimmung der Synodalvertretung nach regionalen Gepflogenheiten einen pastoralen Titel verleihen.

6.6 Geistliche aus anderen Kirchen

§ 86 Ordinierte aus Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht

(3) Die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken für Ordinierte aus Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht, erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder nach den Vorschriften für den Dienst als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt.

§ 88 Aufnahme von Personen aus anderen Kirchen (3) Auf Grund der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet die Bischöfin oder der Bischof mit dem Dozentenkollegium des Bischöflichen Seminars nach Zustimmung der Synodalvertretung von Fall zu Fall, unter welchen Bedingungen die oder der Aufzunehmende die Weihe zur Diakonin oder zum Diakon, zur Priesterin oder zum Priester empfangen kann. Mit der Weihe erfolgt die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder für den Dienst als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt.

8.3 Dekanate

§ 112 Bildung; Dekanin, Dekan

- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird auf einer Versammlung gewählt. Ihr gehören an
- 1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die Geistlichen im Auftrag, die ständigen Diakoninnen und Diakonen sowie die Geistlichen im Ehrenamt des Dekanats (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 7., 8 und Abs.2 III 10 und 12);

§3 Abs. 4 der Satzung der Gesamtpastoralkonferenz wird wie folgt geändert:

Satzung der Gesamtpastoralkonferenz

(4) Das Präsidium trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptberuflichen Geistlichen und den Geistlichen im Ehrenamt sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.

Antrag 13

Einstimmig angenommen

 \S 77 Abs. 1 SGO wird wie folgt gefasst:

"Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter können für eine begrenzte Zeit vor einer möglichen Diakonatsweihe als pastorale Mitarbeiterin oder pastoraler Mitarbeiter eingesetzt werden. Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung diese Zeit auf die Ausbildung als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter anrechnen."

Antrag 14

Einstimmig angenommen

§ 80 SGO wird um einen Absatz ergänzt, der auf den bisherigen Absatz 2 folgt (die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend):

"Die oder der Geistliche muss sich in die alt-katholische Theologie einarbeiten. Zu diesem Zweck besucht sie oder er Studienveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Näheres regelt ein Studienplan, den die Bischöfin oder der Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlässt. Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen kann noch vor Abschluss dieser Studien gewährt werden. Sie erlischt, wenn die Studienleistungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung erbracht werden."

Antrag 16

Angenommen bei sechs Enthaltungen

§ 8 (1) Punkt 2 DEVO wird wie folgt geändert: "2. Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser sowie andere Geistliche nach bestandener Pfarramtsprüfung, denen ein Pfarramt zur Verwaltung übertragen ist 13."

Antrag 17

Einstimmig angenommen

§ 104 SGO wird gestrichen.



Antrag 23

Angenommen bei 66 Ja-Stimmen und elf Enthaltungen

Nach § 45 SGO wird folgender Wortlaut als § 45a SGO eingefügt:

Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Antrag 26

Angenommen bei fünf Gegenstimmen und 25 Enthaltungen

§107 Abs. 2 SGO wird um folgenden Zusatz ergänzt: "Liegt die durch Teilung entstehende neue Gemeinde in einem anderen Bundesland als der Sitz ihrer bisherigen Gemeinde, entscheidet die Synodalvertretung unter Berücksichtigung des § 37 Abs. 5 Satz 1, welchem Gemeindeverband die neugegründete Gemeinde angehört."

Antrag 27

Angenommen bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen

§ 39 SGO wird wie folgt gefasst:

(3) Entscheiden sich Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, sind die betreffenden Kirchenvorstände über diese Entscheidung zu unterrichten. Ein innerkirchlicher Finanzausgleich bleibt unberührt.

(4) und (5) entfallen

Antrag 28

Angenommen bei acht Gegenstimmen und acht Enthaltungen

Die Rechtskommission wird beauftragt, den Antragstext redaktionell zu überarbeiten und zu prüfen, ob und ggf. an welcher Stelle der Text in die SGO eingefügt wird. Die überarbeitete Fassung wird sodann durch bischöfliche Verordnung mit Zustimmung der Synodalvertretung in Kraft gesetzt.

Antrag 29 und Antrag 30

Angenommen bei zehn Gegenstimmen und zwei Enthaltungen

Beide Anträge werden bei gleichbleibendem Inhalt an die 60. Ordentliche Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland verwiesen.

Antrag 31

Angenommen bei vier Gegenstimmen und zwölf Enthaltungen

1. § 125 Absatz 2 SGO wird wie folgt gefasst: "Alle Gemeinden reichen spätestens bis zum 31. März den Jahresrechnungsabschluss und den Vermögenshaushalt des Vorjahres sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres bei dem Vorstand des Gemeindeverbands beziehungsweise bei dem Landessynodalrat in vierfacher Ausfertigung ein. Dieser prüft die Unterlagen und leitet sie bis zum 31. Mai mit einem Bericht über das Prüfergebnis an das Ordinariat und an die Finanzkommission weiter. Ein Exemplar der Unterlagen erhält die Gemeinde unter Beifügung des Berichts zurück, ein Exemplar verbleibt bei der prüfenden Stelle. Verbandsfreie Gemeinden und Kassenbezirke übersenden die Unterlagen unmittelbar an das Ordinariat und an die Finanzkommission; in diesem Fall führt die Finanzkommission die Prüfung durch. Die Finanzkommission bestimmt in einer Richtlinie mit Zustimmung der Synodalvertretung das Nähere zu Inhalt und Umfang der Prüfung sowie zu dem beizufügenden Bericht."

2. § 59 SGO wird wie folgt gefasst:

"Der Kirchenvorstand erstellt nach dem Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) den Jahresrechnungsabschluss und legt ihn so rechtzeitig der Gemeindeversammlung vor, dass er innerhalb der Frist des § 125 Absatz 2 SGO bei der prüfenden Stelle eingereicht werden kann."

Antrag 33

Einstimmig angenommen

§ 7 (1) Nummer 5 SGO wird wie folgt gefasst: "5. insgesamt fünf gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Priesterinnen und Priester mit Zivilberuf, der zu geistlichen Amtshandlungen zugelassenen Priesterinnen und Priester und der ständigen Diakoninnen und Diakone (§ 61 Abs. 2 II. 8. und 9. sowie III. 11.)."



Antrag 34

Einstimmig angenommen

§ 7 (3) SGO wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Stimm- und Wahlrecht derjenigen Geistlichen sowie der Gemeindeabgeordneten ruht, die selbst oder deren Gemeinden seit der letzten Synode mit den geschuldeten Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke oder mit den amtlich vorgeschriebenen Berichten (§ 125 Abs. 2) im Rückstand sind und einer Erinnerung der Synodalvertretung nicht Folge geleistet haben, es sei denn, dass die Synodalvertretung ausdrücklich Befreiung oder Aufschub zugestanden hat. Die Synodalvertretung veröffentlicht acht Wochen vor der Synode die entsprechende Liste."

Antrag 35

Einstimmig angenommen

§ 31 (2) SGO wird wie folgt gefasst:

"(2) Für die Wählbarkeit der Laien gilt § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 entsprechend, ferner gelten § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2. Als Geistliche sind nur wählbar die gewählten und ernannten Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die Priesterinnen und Priester mit Zivilberuf, die zu geistlichen Amtshandlungen zugelassenen Priesterinnen und Priester sowie die ständigen Diakoninnen und Diakone (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 8. und 9. sowie III. 11.). § 79 Abs. 3 ist zu beachten."

Antrag 36

Einstimmig angenommen

§ 26 (4) Nummer 1 SGO wird wie folgt gefasst:

"I. wenn sie oder er von dem bei der Weihe zur Bischöfin oder zum Bischof bezeugten Glauben abfällt. Den Abfall vom Glauben kann nur die Synode feststellen. Dazu ist ein Antrag von zwei Dritteln aller Mitglieder der Synodalvertretung oder der Hälfte der Gemeinden erforderlich. Ferner sind zuvor Bischöfinnen oder Bischöfe aus Kirchen, mit denen volle Gemeinschaft besteht, und das Dozentenkollegium anzuhören;"

Antrag 37

Einstimmig angenommen

 $\$ 26 (6) SGO wird wie folgt gefasst:

"(6) Über eine Berufsunfähigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 oder eine Verfehlung nach Absatz 5 und deren Folgen entscheidet das Synodalobergericht auf Antrag der Synodalvertretung durch Urteil. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Berufung an die Synode eingelegt werden."

Antrag 38

Einstimmig angenommen

§ 26 (7) SGO wird wie folgt gefasst:

"Eine Entscheidung der Synode nach Absatz 4 Nr. 1 ist unanfechtbar."

Antrag 39

Einstimmig angenommen

§ 45 (1) GOS wird wie folgt gefasst:

"(1) Bei allen entscheidenden Abstimmungen ist unbedingte Mehrheit erforderlich (§ 18 SGO). Die Synodalund Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung der Synode lassen ausdrücklich die einfache Mehrheit der Anwesenden zu in Absatz 5 der Ordnung der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs, in § 15 Abs. 2 SGO und §§ 22, 36, 41 GOS."

Antrag 40

Einstimmig angenommen

§ 20 des Disziplinarrechts der Geistlichen und Synodalgerichtsordnung (DGS) wird wie folgt gefasst: "Die Synode wählt auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs acht Geistliche und zwölf Laien zu Schöffinnen oder Schöffen (§ 14 Nummer 3 SGO).

Antrag 41

Einstimmig angenommen

In der "Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers" wird in Absatz (1) die Angabe "Seelsorge- und Geschäftsberichte" durch die Angabe "Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen" ersetzt.

Antrag 46

Angenommen mit drei Enthaltungen

Die "Ordnung für Kirchensteuerbeauftragte" wird ersatzlos aufgehoben.



Antrag 50

Einstimmig angenommen

Die folgenden Paragraphen der SGO werden wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 2

"Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter müssen einen Master in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie oder einen vergleichbaren Studienabschluss mit vergleichbaren Inhalten haben; über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Inhalte entscheidet das Dozentenkollegium."

§ 117 Abs. 1

"Die Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten erfolgt am Bischöflichen Seminar in Verbindung mit dem Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn."

§ 117 Abs. 2

- "Die Ausbildung richtet sich nach
- I. der vom Senat der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität erlassenen Prüfungsordnung,
- 2. der von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlassenen Prüfungsordnung für die Kolloquiumsprüfung in Alt-Katholischer Theologie,
- 3. der von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlassenen Kirchlichen Ausbildungsordnung für die Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten."

Antrag 53

Angenommen bei einer Gegenstimme und 14 Enthaltungen

Zur Auseinandersetzung mit sozialethischen Fragestellungen wird eine Arbeitsgruppe Sozialethik eingerichtet. Ihre Mitglieder setzen sich mit für Christinnen und Christen relevanten sozialethischen Fragestellungen auseinander und erarbeiten für die alt-katholische Kirche sozialethisch begründete Handlungsempfehlungen und Denkanstöße.

Antrag 55

Angenommen bei einer Enthaltung

Die Synode begrüßt die Ergebnisse des 2013 abgeschlossenen Dialogs zwischen den Kirchen der Utrechter

Union und der Kirche von Schweden, wie sie im Bericht "Utrecht und Uppsala auf dem Weg zur kirchlichen Gemeinschaft" dargelegt sind. In dem Bericht wird den beteiligten Kirchen aufgrund bestehender Gemeinsamkeiten in Theologie und Praxis das Feststellen kirchlicher Gemeinschaft empfohlen. Die Synode bittet den Bischof, sich im Rahmen der Internationalen Alt-Katholischen Bischofskonferenz für entsprechende Schritte einzusetzen.

Antrag 57

Angenommen bei vier Gegenstimmen und 19 Enthaltungen

Die Synode beschließt, folgende Resolution an alle im Deutschen Bundestag vertretenen Abgeordneten zu richten:

Aus christlicher Verantwortung heraus hält die Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland es für unabdingbar, dass deutsche Waffen-Exporte zukünftig wesentlich stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert werden müssen als bisher – und zwar schon vor ihrer Genehmigung.

In Artikel 26, Absatz 2 unserer Verfassung ist gegenwärtig noch festgelegt, dass die Bundesregierung entscheidet, welche zur Kriegsführung bestimmten Waffen in Deutschland hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Das zuständige Gremium der Regierung, der Bundessicherheitsrat, unterliegt dabei keiner (!) parlamentarischen Kontrolle. Sogar seine Geschäftsordnung ist geheim. Artikel 26 des Grundgesetzes bedarf nach unserer entschiedenen Überzeugung

in Absatz 2 dringend folgender Änderung:

"Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung des Bundestages hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden."

Wir fordern alle Abgeordneten auf, sich für diesen
Beschluss Partei übergreifend zu einer "Konzertierten
Kriegswaffenkontroll-Koalition" zusammen zu schließen.
Nie mehr darf es zu derart fatalen deutschen Waffenexporten kommen wie es sie in der Vergangenheit immer wieder gegeben hat.



Antrag 58

Angenommen bei einer Gegenstimme und 17 Enthaltungen

Jede Pfarrgemeinde ist eingeladen, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein (sei es auch nur kleines) diakonisches Projekt an ihrem Ort oder in ihrem Gebiet zu beginnen oder sich einem bestehenden Projekt in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, Organisationen oder Einrichtungen durch aktives Mittun anzuschließen und einen Bericht über ihr Projekt der nächsten Synode vorzulegen.

Antrag 59

Einstimmig angenommen

Die Synode beschließt die Einrichtung einer interdisziplinären Kommission, die Leitlinien zum Thema Missbrauch und Prävention entwickelt und an der alle betroffenen Kreise beteiligt sind. Der nachfolgende Leitlinienentwurf wird als Anregung der Rechtskommission für diese einzurichtende Kommission verstanden, die fachkundig und kritisch fortzuentwickeln ist. Weiter empfiehlt die Synode im Zuge der Erstellung dieser Leitlinien eine generelle Überarbeitung des bestehenden Disziplinarrechts vorzunehmen.

Handreichung/Entwurf einer Leitlinie

1. Sinn des Entwurfs

Jeder Mensch hat in jeglichem Alter sexuelle Empfindungen, Bedürfnisse und Phantasien. Dies ist normal. Zum verantworteten Mensch-Sein gehört jedoch, ein Mindestmaß an Kompetenzen im Umgang mit dem Phänomen Sexualität zu erwerben und zu leben. Unabhängig von der Frage, ob sexuelle Gewalt eine sexualisierte Form der Gewalt oder ein gewalttätiges Ausleben von Sexualität darstellt, werden in unserer Kirche keinerlei Handlungen geduldet, die dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unterfallen. Aber auch sexuelle bzw. sexualisierte Handlungen mit Abhängigen, die diese in ihrer psychischen Integrität verletzen ohne strafbar zu sein, sind kein Ausdruck verantwortlich gelebter Sexualität. In unserer Gemeinschaft ist kein Platz dafür. Dies gilt unabhängig vom Alter des oder der Betroffenen. Es bedarf des Bewusstseins, dass sexuelle Gewalt – ob innerhalb oder unterhalb des vom Strafgesetzbuch erfassten Bereiches - nicht nur den Nächsten schädigt, sondern gerade im kirchlichen Umfeld auch der Glaube des oder der Betroffenen sowie die kirchliche Gemeinschaft selbst schwersten Schaden nimmt.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird der Versuch unternommen, Verhaltensweisen und kulturelle Normen, in denen diskriminierende und/oder verletzende Handlungen verborgen sind, achtsam wahrzunehmen und für unbelastete Begegnungen und Beziehungen einzustehen. Wir wollen alles tun, um die Würde und die Integrität von Menschen zu schützen, die von der Kirche angestellt sind, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen oder die innerhalb der Kirche ehrenamtlich tätig sind. Unsere Kirche toleriert weder sexuelle Übergriffe unter angestellten Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und der Gesamtkirche noch Übergriffe, die von kirchlichen Mitarbeitenden (Angestellte oder ehrenamtlich Tätige) im Rahmen von Seelsorge, Unterricht, Beratung oder anderen Tätigkeiten verübt werden.

Sexuelle Annäherungen oder Handlungen mit Nichtvolljährigen, aber auch mit abhängigen Erwachsenen, werden nicht toleriert. Bei Erwachsenen ist eine Abhängigkeit nicht nur im Rahmen einer seelsorgerischen Beziehung gegeben, sondern auch im Fall einer dienstlichen oder beruflichen Unterstellung.

Zu den kirchlichen Arbeitsfeldern gehören zum Beispiel der Kontakt zwischen:

- Geistlichen und den Ratsuchenden in einem Seelsorgegespräch,
- Katechetinnen/Katecheten und den Unterrichtskindern.
- Sofern vorhanden zwischen Küsterinnen/Küstern und den Ministrantinnen/Ministranten,
- Betreuerinnen und Betreuer, Begleitpersonen und Betreute.

2. Schutz

Es bedarf klarer Grundsätze, Verhaltensregeln und Verfahren, um sexuelle Übergriffe zu verhindern und – soweit möglich - einer (strafrechtlichen) Ahndung zuzuführen.

Die zu schaffenden Leitlinien sollen Opfern von sexuellen Übergriffen eine Orientierung in die Hand geben, um sich zu informieren und zu wehren.

Bischof und Synodalvertretung ernennen je eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson, welche jederzeit bei Fragen und Problemen zu diesem Thema, zur Prävention und Intervention einbezogen werden kann. Die Vertrauensperson entscheidet in Absprache mit den Ratsuchenden über Handlungsschritte.

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vertrauensperson werden von Bischof und Synodalvertretung festgelegt.



3. Definition: Was ist ein sexueller Übergriff? Im Sinne dieses Leitfadens ist ein Übergriff jede sexuelle Handlung mit einer in einer Abhängigkeitsbeziehung stehenden Person, unabhängig davon, ob dieser Übergriff äußerlich einvernehmlich stattfindet oder nicht. Als sexuelle Übergriffe gelten nicht nur sexuelle Handlungen im eigentlichen Sinne, sondern auch sexuell geprägte Grenzverletzungen und Belästigungen, die von einer Seite unerwünscht sind. Aufgrund des auch in unserer Kirche gegebenen Machtgefälles liegt die Verantwortung, sexuelle Übergriffe zu vermeiden, zunächst bei den kirchlichen Mitarbeitenden.

Dazu gehören:

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen,
- Sprüche, Witze und Gesten, die Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung erniedrigen und gering schätzen,
- Vorzeigen und Verbreiten von Bildern, Schriften und Homepages, die Personen auf ihre Geschlechtsteile reduzieren,
- Unerwünschte oder scheinbar zufällige Berührungen,
- Annäherungsversuche und Einladungen, die mit Versprechen von Vorteilen einhergehen,
- Einladungen und Annäherungen, die bei Ablehnung Entzug von Anerkennung und Unterstützung oder das Androhen von Nachteilen zur Folge haben,
- Körperliche Übergriffe,
- Nötigung und Vergewaltigung.

4. Verhaltenskodex:

Alle kirchlichen Mitarbeitenden und auch die Ehrenamtlichen setzen sich in der alt-katholischen Kirche für ein sicheres, respekt- und liebevolles Umfeld für Nichtvolljährige und Erwachsene ein. Anliegen und Ziel ist das Wohl jedes Menschen im Sinne des Schutzes der menschlichen Würde.

Sie verpflichten sich, die persönliche Integrität der Menschen bei ihrer Tätigkeit zu respektieren und mit Nähe und Distanz sorgsam umzugehen. Von unseren angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwarten wir das Einhalten der oben genannten Grundsätze. Nehmen angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeitende gegenüber Nichtvolljährigen oder Erwachsenen Gefühle wahr, welche die Einhaltung dieser Leitlinien gefährden, so sucht diese Person unverzüglich Hilfe durch das Gespräch mit einer Person ihres Vertrauens und berät mit ihr Schritte für einen verantwortungsbewussten Umgang damit, gegebenenfalls beginnt die betroffene Person eine entsprechende Therapie.

Die alt-katholische Kirche legt folgende Prinzipien fest:

- Seelsorgerinnen und Seelsorger dürfen das aus der seelsorgerischen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch ist gegeben, wenn Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Ratsuchenden nicht wahrnehmen und deren Integrität verletzen.
- Die Beziehung zwischen Beratenden und Ratsuchenden ist eine professionelle. Sie verlangt von der beratenden Person einen bewussten und sorgfältigen Umgang mit eigenen Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen.
- Professionelle Verantwortung heißt, sich der Befriedigung erotischer und/oder sexueller Wünsche, Bedürfnisse und Kontakte konsequent zu enthalten, selbst dann, wenn diese von den Ratsuchenden gewünscht und/oder gesucht werden. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den kirchlichen Mitarbeitenden.
- Die Sexualisierung der Beziehung und die Aufnahme sexueller Kontakte in einem solchen Vertrauensverhältnis verstoßen in jedem Fall gegen die Berufsethik und ziehen Konsequenzen nach sich. Sexuelle Übergriffe werden geahndet, denn es handelt sich dabei um eine grobe Integritäts-/Loyalitätsverletzung einem anderen Menschen und der Kirche gegenüber.
- Haben sexuelle Übergriffe eine strafrechtliche Relevanz, werden sie grundsätzlich zur Anzeige gebracht, wobei das Wohl des Betroffenen mitbeachtet werden muss. In jedem Fall wird geprüft, ob eine Berufstätigkeit eingeschränkt oder verboten werden muss und wie eine Wiedergutmachung für die Opfer erfolgt.

Die wichtigsten Prinzipien im kirchlichen Unterricht und in der Arbeit mit Nichtvolljährigen:

- Die Auseinandersetzung mit persönlichen und emotionalen Lebensthemen im Rahmen des kirchlichen Unterrichts und der Jugendarbeit erfordert einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz.
 Der sprachliche und körperliche Umgang wird durch gegenseitigen Respekt geprägt.
- Bei verbalen und k\u00f6rperlichen Grenz\u00fcberschreitungen zwischen den ihnen anvertrauten Nichtvollj\u00e4hrigen sind die Verantwortlichen verpflichtet, einzugreifen.
- Auch im Unterricht und in der kirchlichen Arbeit mit Nichtvolljährigen gibt es Abhängigkeitsverhält-



- nisse. Sexuelle Kontakte oder Beziehungen sind in einem solchen Verhältnis verboten, auch wenn der Staat sie nicht zwingend unter Strafe stellt.
- Unsere Kirche duldet in ihrem Bereich kein pornografisches Material, keine sexualisierte oder sexistischen Redensweisen.
- Kommunikation privaten Inhalts zwischen kirchlichen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und anderen Fachpersonen und einzelnen Nichtvolljährigen ist zu vermeiden.

Antrag 60

Angenommen bei fünf Enthaltungen

Die dem Bistum aus der Trägerschaft alt-katholischer Friedhöfe zufließenden internen Verwaltungsgebühren werden jährlich nach Abrechnung durch die Friedhofsverwaltung an die Kassen der jeweiligen Landessynoden weitergeleitet. Über die Verwendung der internen Verwaltungsgebühren innerhalb eines Landesbezirks der altkatholischen Kirche entscheiden die jeweiligen Landessynoden. Die Bildung einer Rücklage zur Finanzierung des Endbeisetzungsfriedhofs sowie die Finanzierung von dessen Betrieb wird das Bistum als Träger in Abstimmung mit den betroffenen Landessynoden planen. Die dem Bistum aus der Trägerschaft des Friedhofes in der Namen-Jesu-Kirche zufließenden internen Verwaltungsgebühren werden jährlich nach Abrechnung durch die Friedhofsverwaltung und nach Abzug der dem Träger entstehenden Personalkosten und der damit eventuell verbunden Sachkosten zugunsten des Projektes "Namen-Jesu-Kirche" eingesetzt.

Antrag 61

Angenommen bei fünf Enthaltungen

Die Synode hat den Bericht zur Entwicklung des Projektes "Namen-Jesu-Kirche" zur Kenntnis genommen. Sie begrüßt die Fortführung dieses Projektes. Dies schließt die Finanzierung von Personal aus den Mitteln der Synodalkasse ein.

Antrag 62

Angenommen mit sechs Gegenstimmen und elf Enthaltungen

§ 10 SGO wird wie folgt geändert:

- I. Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt: "Anträge sind per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. Ein Sendeprotokoll ist zu fertigen und zu archivieren. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung."
- 2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat des

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn Tel (02 28) 23 22 85